



Eingereichte Stellungnahme zur Vernehmlassung

Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG): Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/6



1. Kantone (26)

- Aargau
- Appenzell Innerrhoden
- Appenzell Ausserrhoden
- Bern
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Freiburg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- St. Gallen
- Schaffhausen
- Solothurn
- Schwyz
- Thurgau
- Tessin
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

2. Politische Parteien (4)

- Die Mitte
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (4)

- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Travail.Suisse

4. Weitere interessierte Kreise (5)

- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH)
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs (sit)
- Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (vak)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

22. Februar 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetz (Entschädigungssystem der Arbeitslosen-kassen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) betreffend das Entschädigungssystem der Arbeitslosen-kassen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet eine hohe Transparenz und Kosteneffizienz bei den Arbeitslosenkassen. Benchmarking-Methoden zur Festlegung der Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen sowie ein Bonus-Malus-System sind Teil der geltenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Trägern der Arbeitslosenkassen. Diese beziehungsweise Systeme tragen bereits heute zur Effizienzsteigerung der Arbeitslosenkassen bei und sollten weitergeführt/weiterentwickelt werden. Mit dem ersten Auftrag der (20.3665) Motion Damian Müller vom 17. Juni 2020 betreffend Transparenz bei den Arbeitslosenkassen sind wir somit einverstanden.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Veröffentlichung von Kennzahlen der Arbeitslosenkassen, die Regelung eines Bonus-Malus-Systems im AVIG und in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) sowie die Vereinheitlichung der Art des Abrechnungssystems von Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (Abschaffung der Pauschalentschädigung) begrünnen wir ebenfalls. Dem zweiten und dritten Auftrag der Motion stimmen wir zu.

Mit seinem vierten Auftrag beabsichtigt der Motionär eine Verbesserung der Kosteneffizienz der Arbeitslosenkassen sowie eine Stärkung des Wettbewerbs. Wir unterstützen die Schlussfolgerungen im "erläuternden Bericht", wonach zwischen dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitslosenkassen und ihrer Kosteneffizienz kein Kausalzusammenhang hergestellt werden könne und dass der vom Motionär beabsichtigte Wettbewerb zwischen den Arbeitslosenkassen bereits bestehe. Eine Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets der öffentlichen Arbeitslosenkassen über die Kantonsgrenzen hinaus wäre zudem mit einer vollständigen Aufgabe der kantonalen Zuständigkeit für die öffentlichen Arbeitslosenkassen gleichzusetzen. Damit würde die Umsetzung des vierten Auftrags der Motion weit über die Absichten

des Motionärs hinausgehen. Die Umsetzung von Variante 2 (Empfehlung des Bundesrats) ist daher dem vierten Auftrag der (20.3665) Motion Damian Müller vorzuziehen.

2. Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika

Die generelle Teilnahmemöglichkeit an Berufspraktika für junge Erwachsene während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen befürworten wir. Das Ziel, jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, ist unserer Beurteilung nach sinnvoll. Die zusätzlichen Kosten für den Ausgleichsfonds halten wir für vertretbar.

3. Interoperabilität der Informationssysteme

Die Interoperabilität der Informationssysteme erachten wir als zeitgemäss, notwendig und sinnvoll für eine schnelle und effiziente Auftragserfüllung des Vollzugs und für den aufgabenorientierten Informationsaustausch zwischen den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV).

4. Datenbekanntgabe, Präzisierungen, sprachliche und formelle Anpassungen

Mit den vorgesehenen Anpassungen im AVIG sind wir einverstanden.

5. Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz

Mit den Änderungen im AVIG sind wir einverstanden.

6. Auswirkungen / rechtliche Aspekte

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen sowie die Ausführungen zu den rechtlichen Aspekten im "erläuternden Bericht" teilen wir vollumfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Daniel Lang, Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres, unter 062 835 16 61 oder per E-Mail via Daniel.Lang1@ag.ch gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragenkatalog

Kopie
• avig-revision@seco.admin.ch



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau regierungsrat@ag.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Mit seinem vierten Auftrag beabsichtigt der Motionär eine Verbesserung der Kosteneffizienz der Arbeitslosenkassen sowie eine Stärkung des Wettbewerbs. Wir unterstützen die Schlussfolgerungen im "erläuternden Bericht", wonach zwischen dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitslosenkassen und ihrer Kosteneffizienz kein Kausalzusammenhang hergestellt werden könne und dass der vom Motionär beabsichtigte Wettbewerb zwischen den Arbeitslosenkassen bereits bestehe. Eine Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets der öffentlichen Arbeitslosenkassen über die Kantonsgrenzen hinaus wäre zudem mit einer vollständigen Aufgabe der kantonalen Zuständigkeit für die öffentlichen Arbeitslosenkassen gleichzusetzen. Damit würde die Umsetzung des vierten Auftrags der Motion weit über die Absichten des Motionärs hinausgehen. Die Umsetzung von Variante 2 (Empfehlung des Bundesrates) ist daher dem vierten Auftrag der Motion Müller vorzuziehen.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Mit den Ausführungen im "erläuternden Bericht" sind wir einverstanden.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
avig-revision@seco.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst die Vorlage grundsätzlich, hat jedoch bezüglich Art. 83 Abs. 1 lit. i AVIG Bedenken. Neu müssen die jährlichen Leistungskennzahlen der Kasse veröffentlicht werden. Dies könnte bei unserer Kasse Fragen aufwerfen, wenn die Leistungskennzahlen falsch interpretiert würden, etwa weil die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. gemäss den Leistungspunkten in den Malusbereich fallen würde.

Kleinkassen erbringen die gleichen Dienstleistungen wie Grosskassen, jedoch sind die zahlreichen Aufgaben auf wenige Schultern verteilt. Diese Konzentration erlaubt keine personellen Ausfälle. Die Personal- und Infrastrukturkosten, die grössten Kostenblöcke kleiner Kassen, haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt die kritische Grösse erreicht. Die im Rahmen der jetzigen und neuen Leistungsvereinbarung bezahlte Entschädigung steht dem Ziel einer hohen Dienstleistungsqualität der Kleinkassen diametral entgegen. Die Finanzierung einer operationellen Grundstruktur der Kassen ist schwierig und wird in Zukunft ohne Entschädigungspauschale oder Sonderregelung für Kleinkassen im Sinne der Abrechnung der tatsächlichen Kosten kaum mehr möglich sein.

Unsere detaillierte Antwort finden Sie im beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:

Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton: Appenzell I.Rh.
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Wir bevorzugen Variante 2, jedoch nur in Verbindung mit der Klärung des Begriffs «Kleinkasse» und der daraus folgenden Anpassung des Finanzierungsmodells.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Die Variante 1 erschwert die Arbeit, sowohl für die Arbeitslosenkassen wie auch für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer, da nach deren Inkrafttreten rund 30 verschiedene Kassen als Kontakt auftreten könnten. Der so entstehende Wettbewerb kann nur unter den grossen Kassen spielen. Für kleine Kassen sind Schwankungen schwierig aufzufangen. Zudem ist keine allgemeine Erwartungshaltung im Arbeitsmarkt spürbar, ein Wahlrecht unter den kantonalen Kassen einzuführen und das Wahlrecht zwischen öffentlichen und privaten Kassen besteht bereits. Der Wunsch des Arbeitsmarkts ist viel eher eine vereinfachte Abwicklung, die keine zusätzlichen Kosten generiert. Es sollte deshalb eher ein unbürokratischer Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungszweigen und Sozialpartnerinnen und -partnern als ein Wahlrecht unter kantonalen Kassen angestrebt werden.

Die Variante 2 entspricht in etwa dem Status quo und hat sich bewährt. Vor allem in Krisen wie Pandemien kann so besser vor Ort agiert und reagiert werden.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Heute gibt es einen Sockelbetrag, welcher unabhängig vom Bonus/Malus-System ist, dafür den Vorteil für die kleinen Kassen hat, dass diese die Vorgaben des Bonus/Malus-Systems nicht erfüllen müssen, wenn sie unter der Schwelle des Sockelbetrags bleiben. Diese Schwelle ist vor über 15 Jahren festgelegt worden. Seitdem hat der administrative Aufwand (IKS, Abklärungsaufwand und ähnliches) massiv zugenommen. Dieser Sockelbetrag oder ein ähnliches Modell wie eine Mindestentschädigung sollte in der neuen Regelung wieder Platz finden. Wir sehen hier zwei Möglichkeiten:

- a) Status quo, jedoch den Sockelbetrag auf Fr. 300'000.-- bis Fr. 350'000.-- erhöhen. Es werden die effektiven Kosten innerhalb dieser Sockelgrenze ausgewiesen. Das Bonus-Malus-System greift erst, wenn dieser Betrag überschritten wird. Der Betrag wird alle 5 Jahre überprüft.
- b) Definition einer «Kleinkasse», die die effektiven Kosten abrechnet und nicht dem Bonus-Malus-System unterliegt.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
3003 Bern

per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. März 2023

Eidg. Vernehmlassung; Arbeitslosenversicherungsgesetz: Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) zur Stellungnahme bis zum 20. März 2023

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen um mehr Kostentransparenz unter den Arbeitslosenkassen und das Schaffen gleicher Voraussetzungen für alle Kassen. Er erachtet die entsprechenden Änderungsvorschläge als der Sache dienlich und wird sich dazu nicht weiter äussern. Ebenfalls positiv beurteilt der Regierungsrat die Anpassungsvorschläge, die eine bessere Durchlässigkeit der verschiedenen Informationssysteme ermöglichen oder die Datenbekanntgabe an die Inkassohilfe vereinfachen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG

Eine längere Arbeitslosigkeit kann bei jungen Erwachsenen den beruflichen Werdegang über viele Jahre hinweg negativ beeinflussen. Unabhängig vom Grad der Arbeitslosigkeit ist eine rasche Intervention entscheidend. Die Aufhebung der Einschränkung für die Teilnahme an einem Berufspraktikum ermöglicht eine frühere Intervention. Sie wird deshalb vom Regierungsrat als zwingend nötig erachtet.

Art. 92 Abs. 6 AVIG, vierter Satz

Die beabsichtigte Anpassung ermöglicht die Abschaffung der wenig transparenten Pauschalentschädigung und eine rechtsgenügende Verankerung des bisher nur in der Leistungsvereinbarung geregelten Bonus-/Malus-



Systems. Sie wird im Grundsatz unterstützt. Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass im Rahmen der Detailregelung in der Verordnung dem Umstand Rechnung getragen wird, dass auch Kleinkassen in Zeiten tiefer Arbeitslosigkeit eine Grundinfrastruktur aufrechterhalten müssen.

3. Variantenwahl zum Auftrag 4

Mit Variante 1 wäre es den Kassen zukünftig nicht mehr möglich, ihren Tätigkeitsbereich auf ein eingeschränktes Gebiet oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken (Aufhebung Art. 78 Abs. 2 AVIG). Zudem eröffnet sie den öffentlichen Kassen die Möglichkeit, auch Personen mit Wohnsitz in einem andern Kanton zur Verfügung zu stehen, sofern diese im Trägerkanton Arbeit suchen (Anpassung Art. 77 Abs. 1 AVIG). Die vom Bundesrat empfohlene Variante 2 entspricht einer Beibehaltung des heutigen Rechts.

Die Kernanliegen der Motion 20.3665 Müller Damian sind eine Verbesserung der Transparenz und Effizienz sowie die Stärkung des Wettbewerbs unter den Kassen. Eine Umsetzung gemäss Variante 1 würde das bewährte Zuständigkeitsprinzip untergraben und absehbar zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Aus Sicht des Gesamtsystems würde eine effiziente und qualitative hochstehende Leistungserbringung zusätzlich erschwert.

Den Anliegen des Motionärs kann unter dem aktuellen Recht besser entsprochen werden. Dies insbesondere in Verbindung mit der ebenfalls vorgesehenen Änderung in Art. 92 Abs. 6 AVIG (vgl. oben). Der Regierungsrat folgt deshalb der Empfehlung des Bundesrates und unterstützt Variante 2.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton Appenzell Ausserrhoden
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9100 Herisau

+41 71 353 65 51
bau.volkswirtschaft@ar.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Beibehaltung des bisherigen Rechts

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Die Kernanliegen der Motion 20.3665 Müller Damian sind eine Verbesserung der Transparenz und Effizienz sowie eine Stärkung des Wettbewerbs unter den Kassen. Diesen Anliegen kann unter dem aktuellen Recht besser entsprochen werden als mit den Anpassungen gemäss Variante 1. Dies insbesondere in Verbindung mit der ebenfalls vorgesehenen Anpassung in Art. 92 Abs. 6 AVIG (vierter Satz), die eine Pauschalentschädigung verunmöglicht und das bereits bestehende Bonus-Malus-System rechtsgenügend absichert.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Variante 1 würde das bewährte Zuständigkeitsprinzip untergraben und absehbar zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Aus Sicht des Gesamtsystems würde eine effiziente und qualitative hochstehende Leistungserbringung zusätzlich erschwert.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

RRB Nr.: 306/2023 15. März 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Änderungen und stimmen der Teilrevision ohne Anträge zu.

Im Besonderen begrüßen wir die Abschaffung der Pauschalvergütung. Dank ihr wird die Systematik der Vergütung über sämtliche Arbeitslosenkassen, auch über die privaten, vereinheitlicht, vereinfacht, transparenter und weniger aufwendig. Es ist daher von Bedeutung, dass die notwendigen rechtlichen Grundlagen für das Bonus-Malus-System gesetzlich klar geregelt werden. Dabei sind auch die Folgen für den Fall zu regeln, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt. Dadurch wird Rechtsklarheit geschaffen.

Ebenso begrüßen wir die in Artikel 96c angestrebte Interoperabilität der Informationssysteme. Sie ist ein erster Schritt zu weiteren Effizienzgewinnen für die am Vollzug beteiligten Stellen, da der Aufwand für den notwendigen Datentransfer wegfallen wird.

In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage geben wir der Variante 2 den Vorzug. Wir teilen die vom Bundesrat im Erläuternden Bericht dargelegten Argumente.

Gerne nehmen wir auf der Beilage zu Ihren konkreten Fragen Stellung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen

- Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Motion Müller



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Regierungsrat des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Weder die Analyse des Bundesrats im Erläuternden Bericht noch die Erfahrungen unserer eigenen Amtsstellen dokumentieren das Bedürfnis der Kundinnen und Kunden auf eine freie Wahl der Kassen über die Kantongrenzen hinweg. Die Variante 1 ist daher obsolet.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Gestützt auf die Darlegung des Bundesrats im Erläuternden Bericht und aufgrund der unten in den Ziffern 3 und 4 vorgelegten Argumente geben wir der Variante 2 den Vorzug.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die Umsetzung der Variante 1 führt verwaltungsintern zu einem Mehraufwand und in der Öffentlichkeit zu Verwirrung und Unklarheit:

- Für die **Kundinnen und Kunden** entstünde eine noch grössere und unerklärlichere Unstimmigkeit zwischen Regionaler Arbeitsvermittlung (RAV) und Arbeitslosenkasse (ALK), da die Dienstleistungen der RAV nur im Wohnkanton, diejenigen der ALK aber über die Kantongrenzen hinweg angeboten würden. Die Kunden verwechseln schon heute die beiden Dienstleistungsanbieter regelmässig; ein weiteres sinnverwirrendes Angebot ist daher zu vermeiden.
- Der Arbeitsaufwand der **Amtsstellen** würde grösser und komplexer: Im Rahmen der Anmeldung auf der RAV müssten die Kundinnen und Kunden explizit darauf aufmerksam gemacht und dahingehend beraten werden, dass sie die Dienstleistung der ALK auch in demjenigen Kanton in Anspruch nehmen können, in dem sie nach Arbeit suchen. Lägen die beiden Amtsstellen in unterschiedlichen Kantonen, würde konsequenterweise auch die Zusammenarbeit zwischen ALK und RAV/LAM/KAST aufwendiger. Mehraufwand ergäbe sich zudem aus der systematischen Zusammenarbeit der Amtsstellen mit einer deutlich höheren Anzahl Partnerorganisationen, wie zum Beispiel mit Sozialdiensten oder Betreibungsämtern anderer Kantone.
- Es gilt auch zu bedenken, dass bei einer Öffnung ihres Wirkungskreises über die Kantongrenzen hinaus die Dienstleistungen und Dokumente der öffentlichen ALK schweizweit in vier **Landessprachen** angeboten werden müssten. Der Aufwand im Kanton Bern, der aufgrund seiner Zweisprachigkeit schon gross ist, würde um ein Mehrfaches grösser.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die Variante 2 lässt sich von den Amtsstellen ohne Mehraufwand und ohne Leistungseinbussen seitens der Kundinnen und Kunden umsetzen.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 14. März 2023
VGD/KIGA

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosen-kassen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zukommen lassen und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

In Umsetzung der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» von Ständerat Damian Müller schlägt der Bundesrat verschiedene Anpassungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) vor. Diese beschlagen die Veröffentlichung von jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und das Entschädigungssystem und sollen zu mehr Transparenz und Kosteneffizienz bei den Arbeitslosenkassen führen. Weiter umfasst die Teilrevision eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität der Informationssysteme der Ausgleichsstelle, die Datenbekanntgabe an kantonale Fachstellen für die Inkassohilfe sowie sprachliche und formelle Anpassungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Änderungen des AVIG, insbesondere:

- die jährliche Veröffentlichung der Leistungskennzahlen der Arbeitslosenkassen durch die Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 1 Bst. i E-AVIG): Die Publikation der geforderten Benchmarking-Kennzahlen schafft Transparenz und führt für die Arbeitslosenkassen zu keinem Mehraufwand, da sie diese bereits heute der Ausgleichsstelle melden.

- die gesetzliche Verankerung der Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen in einem System mit Bonus und Malus (Art. 92 Abs. 6 E-AVIG): Die Entschädigung der effektiven Kosten in einem Bonus-Malus-System kommt heute schon bei 31 von insgesamt 32 Arbeitslosenkassen zur Anwendung und liegt auch der Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund zugrunde. Es ist vorgesehen, die leistungsvertragliche Wahlmöglichkeit des Pauschalsystems mit Blick auf die vorgesehene Gesetzesanpassung auf die nächste Vereinbarungsperiode ab 2024 abzuschaffen. Die neue gesetzliche Grundlage schafft diesbezüglich Rechtssicherheit.
- die Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika (Art. 64a Abs. 1 Bst. b E-AVIG): Berufspraktika können junge Erwachsene beim Sammeln von praktischen Berufserfahrungen unterstützen und ihre Arbeitsmarktchancen erhöhen.
- die Verbesserung der Interoperabilität der Informationssysteme der Ausgleichsstelle (Art. 96c Abs. 1 bis 1^{ter} und Abs. 1^{quater} Bst. b E-AVIG): Der Zugang der Durchführungsstellen zu Arbeitslosenversicherungsdaten auf Grundlage der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben beschleunigt den Gesetzesvollzug, beseitigt Ineffizienzen und erhöht die Kundenfreundlichkeit.
- die Datenbekanntgabe an die kantonale Inkassostelle für familienrechtliche Unterhaltsansprüche (Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 8 (E-AVIG): Es handelt sich um eine notwendige Gesetzesanpassung an die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV; [SR 211.214.32](#)).

Im Übrigen schliesst sich der Regierungsrat der Empfehlung des Bundesrats an, keine Öffnung des Zuständigkeitsbereichs von Arbeitslosenkassen über das Kantonsgebiet hinaus vorzusehen, und diesbezüglich auf Anpassungen des AVIG zu verzichten. Der Regierungsrat unterstützt somit die in der Vernehmlassung unterbreitete Variante 2.

2. Spezifische Bemerkungen zum Variantenentscheid

Der Vollzug des AVIG erfolgt in einem engen Zusammenspiel zwischen den Durchführungsorganen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Arbeitslosenkassen. Dementsprechend sind nach geltendem Recht die Zuständigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenkassen aufeinander abgestimmt und am Wohnort der versicherten Person festgelegt.

Die Umsetzung der Motion 20.3665 gemäss der in der Vernehmlassung zur Disposition gestellten Variante 1 hätte zur Folge, dass das Tätigkeitsgebiet der öffentlichen Arbeitslosenkassen über das Kantonsgebiet ausgedehnt würde, indem diese nebst den im jeweiligen Kanton wohnhaften Personen auch Personen offenstehen würden, die im entsprechenden Kanton eine Arbeit suchen. Für private Arbeitslosenkassen würde das Recht zur Einschränkung ihres Tätigkeitsbereichs aufgehoben.

Der Regierungsrat lehnt die Variante 1 namentlich aus den folgenden Gründen ab:

- Ein Auseinanderfallen der geographischen Zuständigkeit hätte zur Folge, dass die öffentlichen Arbeitslosenkassen mit ausserkantonalen Durchführungsorganen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, insbesondere der Kantonalen Amtsstelle (KAST), im Austausch stünden, um das AVIG zu vollziehen. Dies würde die Zusammenarbeit erschweren und zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand führen, der den versicherten Personen keinen Vorteil brächte.

- Arbeitslose Personen sind verpflichtet, sich um zumutbare Arbeit zu bemühen und sind gehalten, dafür einen Arbeitsweg von bis zu zwei Stunden je für die Hin- und Rückfahrt einzukalkulieren. In den meisten Fällen dürfte die Arbeitssuche daher einen Umkreis von mehreren Kantonen umfassen. Erstreckt sich die Stellensuche auf mehrere Kantone, bliebe bei einer Umsetzung von Variante 1 unklar, unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenkasse begründet oder wechseln würde. Die Situation wäre für stellensuchende Personen unübersichtlich und würde bei den Arbeitslosenkassen zu einem vermehrten Beratungs- und Abklärungsaufwand und somit zu höheren Verwaltungskosten führen.
- Die Arbeitslosenkassen bewegen sich nicht in einem freien Marktumfeld, sondern vollziehen einen Teil des AVIG. Die Kantone als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, eine öffentliche Arbeitslosenkasse mit einem vollen Leistungsangebot zu führen. Eine räumliche Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen würde dazu führen, dass Arbeitslosenkassen aus Kantonen mit einem schwächeren Arbeitsmarkt versicherte Personen an Kantone mit einem stärkeren Arbeitsmarkt verlören.
- Die Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen auf Personen, die im entsprechenden Kanton Arbeit suchen, würde die Planbarkeit betreffend Angebotsnachfrage und Personalbedarf deutlich schwieriger machen. Da ein Leistungsabbau zur Kostenminimierung nicht möglich ist und die Grundnachfrage in jedem Fall gedeckt werden muss, bestünde die Gefahr eines Personalüberhangs. Auch dies hätte eine Erhöhung von Verwaltungskosten und Ineffizienzen zur Folge, welche durch die Umsetzung der Motion aber gerade minimiert werden sollen.
- Private Arbeitslosenkassen sorgen heute gerade durch die mögliche Einschränkung ihrer Tätigkeitsbereiche für einen funktionierenden Wettbewerb mit den öffentlichen Arbeitslosenkassen. Bei einem durch die Motion vorgesehenen Einschränkungsverbot der Tätigkeitsbereiche von privaten Arbeitslosenkassen besteht für diese die Gefahr der Ineffizienz und Schwächung ihrer Marktposition, was den Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen entgegen den Intentionen des Motionärs schwächen würde.

Abschliessend verweist der Regierungsrat auf das Projekt Arbeitsvermittlung 2030, das sich mit einer zeitgemässen Arbeitsvermittlung auseinandersetzt und den gesamten Themenkomplex der örtlichen Zuständigkeiten mitumfasst. Es besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Grund, diesem Projekt und den daraus gewonnenen Erkenntnissen vorzugreifen.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft (Telefon 061 552 77 63, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Nic Kaufmann
2. Landschreiber

- Beilage: Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft Bahnhofstrasse 32 4133 Pratteln Kontaktperson: Herr Stefan Bloch Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft Tel.: 061 552 77 63 E-Mail: stefan.bloch@bl.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Wir unterstützen die Argumentation des Bundesrats und schliessen uns den pro- und contra-Abwägungen im erläuternden Bericht zugunsten der Variante 2 an. Das geltende System hat sich bewährt, weshalb auf Anpassungen des AVIG in diesem Bereich zu verzichten ist.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

1. Zwischen den Arbeitslosenkassen und den Kantonalen Arbeitsstellen besteht eine enge Zusammenarbeit. Fallen die geographischen Zuständigkeiten auseinander, führt dies zu einem deutlichen Mehraufwand und einer Erhöhung der Ineffizienz bei der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitslosenkassen und den Kantonalen Arbeitsstellen. Wir sehen keinen Mehrwert.
2. Eine räumliche Ausweitung der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkassen würde dazu führen, dass Arbeitslosenkassen aus Kantonen mit einem schwächeren Arbeitsmarkt versicherte Personen aus Kantonen mit einem stärkeren Arbeitsmarkt verlören.
3. Die Planbarkeit wird für die öffentlichen Arbeitslosenkassen schwieriger und muss auf eine grössere unsichere Grundnachfrage ausgerichtet werden. Ebenfalls müsste der minimale Personalbestand erhöht werden. Beides führt zu einer nicht gewollten Steigerung der Verwaltungskosten.
4. Private Arbeitslosenkassen sorgen heute gerade durch die mögliche Einschränkung ihrer Tätigkeitsbereiche für einen funktionierenden Wettbewerb mit den öffentlichen Arbeitslosenkassen. Bei einem durch die Motion vorgesehenen Einschränkungsverbot der Tätigkeitsbereiche von privaten Arbeitslosenkassen besteht für diese die Gefahr der Ineffizienz und Schwächung ihrer Marktposition.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Zurzeit läuft das Projekt Arbeitsvermittlung 2030, das sich ebenfalls mit den Zuständigkeiten befassen wird. Wir erachten es als nicht sinnvoll, diesem Projekt vorzugreifen.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail avig-revision@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 7. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen); Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 9. Dezember 2022 zur Stellungnahme betreffend die geplanten Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Umsetzung der Motion 20.3665 von SR Damian Müller. Sie passen die gesetzlichen Grundlagen über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen an und schaffen mehr Transparenz und Kosteneffizienz. Die Entschädigung für die Verwaltungskosten wird in einem System mit Bonus und Malus gesetzlich festgeschrieben und die Pauschalentschädigung abgeschafft. Um die Transparenz zu erhöhen, veröffentlicht die Ausgleichsstelle der ALV jährliche Kennzahlen über die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen.

Beim Verbot für Arbeitslosenkassen, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, wählen wir die Variante 2 des Bundesrates, die den Hauptanliegen der Motion – Transparenz und Kosteneffizienz – besser entspricht als die Variante 1 des Motionärs, welche Risiken für höhere Verwaltungskosten in sich birgt.

Die Gesetzesrevision wird für weitere sinnvolle Änderungen genutzt. Erstens können arbeitslose, junge Erwachsene, während einer besonderen Wartezeit, Berufspraktika absolvieren, ohne dass die Arbeitslosigkeit die im Gesetz festgelegte Höhe erreichen muss. Zweitens wird die Interoperabilität zwischen den beiden Informationssystemen der ALV und damit die Zusammenarbeit der verschiedenen Durchführungsstellen verbessert. Drittens wird das Recht zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe gesetzlich verankert, damit im Rahmen von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen Informationen im Einzelfall bekannt gegeben werden können. Viertens werden im gesamten Arbeitslosenversicherungsgesetz notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgenommen.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter Wirth, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Fragebogen ausgefüllt



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Dieter Wirth, Leiter Bereich Arbeitslosenversicherung
Hochstrasse 37
Postfach
4025 Basel
dieter.wirth@bs.ch
Tel. 061 267 88 26,

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 **Variante 2** Keine

Bemerkungen:

keine Bemerkungen

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte **Variante 2** (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.
- Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz, wird mit Variante 2 besser entsprochen.
- Die gute Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen RAV, den LAM, der KAST und den Kassen ist eine wesentliche Bedingung für die effiziente und rechtssichere Umsetzung des Gesetzes und einen guten Service für die Versicherten. Es ist den kantonal organisierten RAV/LAM/KAST nicht möglich, den Kontakt zu über 30 Kassen in der notwendigen Intensität zu pflegen.
- Die Arbeitslosenkassen haben u.a. die gesetzliche Aufgabe, ausgesteuerte Versicherte über diverse sozialversicherungstechnische Aspekte zu informieren. Dazu sind nicht nur sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse, sondern auch ein Überblick über die jeweiligen Zuständigkeiten in den Kantonen notwendig, was bei einer schweizweiten Tätigkeit der Arbeitslosenkassen nicht gegeben wäre.
- Ergänzend zu diesem Punkt: Die Arbeitslosenkassen haben auch einen Überblick über kantonale zusätzliche Instrumente der Arbeitslosenhilfe (in BS z.B. den Arbeitslosenfonds und das ALHG), über welche sie die Versicherten informieren. Diese Möglichkeit ist bei einer schweizweiten Zuständigkeit auch nicht mehr gegeben, wodurch Versicherte, die eine ausserkantonale Kasse wählen, benachteiligt wären.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

keine Bemerkungen

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA

NEIN

Wenn ja, welche:

siehe oben, Ziff. 2



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Fribourg, le 7 mars 2023

2023-129

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la lettre datée du 9 décembre 2022, nous invitant à prendre position sur le projet de « Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage : système d'indemnisation des caisses de chômage ». Elle a retenue toute notre attention et nous vous en remercions.

Après analyse des documents transmis, le Conseil d'Etat suit la recommandation du Conseil fédéral et préconise la variante 2.

En annexe, vous trouverez le questionnaire complété sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller.

Par ailleurs, nous vous adressons ci-dessous les commentaires relatifs aux autres modifications de cette révision partielle.

Nous saluons l'ouverture des stages professionnels à tous les jeunes adultes, pendant le délai d'attente spécial de 120 jours, en tout temps et non uniquement durant les périodes de chômage élevé. A n'en pas douter, le recours ciblé à un stage professionnel peut considérablement augmenter les chances sur le marché du travail des jeunes qui n'ont pas trouvé de travail au terme de leur apprentissage.

Art. 97a al. I let. f ch. I

Nous saluons l'introduction de cette nouvelle disposition, en ce qu'elle permet aux organes de l'assurance-chômage de communiquer certaines données aux offices spécialisés en matière de recouvrement des contributions d'entretien.

Art. 22 al. 1

La disposition dans sa nouvelle teneur fait désormais référence aux allocations familiales de la LAFam, s'agissant du supplément que perçoivent les assurés.

Nous proposons de pousser plus avant l'analogie avec le système des allocations familiales et d'instaurer la possibilité de verser le supplément à un tiers. En effet, le supplément versé par l'assurance-chômage a le même objectif que les allocations familiales, à savoir assurer l'entretien de l'enfant. C'est dans ce sens que la LAFam prévoit en son article 9 que si l'ayant droit ne les utilise pas en faveur de l'enfant concerné, ce dernier (ou son représentant légal) peut demander que les montants lui soient versés directement.

Une telle adaptation de la LACI éviterait que dans les cas de séparation, la personne qui touche le supplément ne l'utilise pour elle, malgré l'existence d'un jugement ou d'une décision qui l'oblige à les verser en plus de la contribution d'entretien, condamnant l'enfant à agir par la voie du recouvrement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaire sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Caisse publique de Chômage ;
à la Chancellerie d'Etat.



Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en oeuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input checked="" type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre
Expéditeur (nom, adresse postale, adresse électronique, numéro de téléphone) : Etat de Fribourg Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg 026 305 10 40	

Veillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).



Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1

Variante 2

Aucune

Remarques :

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs :

La variante 1 ne répond pas à la Motion Müller qui demande plus de transparence et d'efficacité. Pour preuve, les caisses privées, qui elles, n'ont pas de limites territoriales, ne sont pas plus efficaces que les caisses de chômage publiques. La proposition du conseil fédéral d'abolir le système d'indemnisation forfaitaire aura l'incitation recherchée par la motion en matière d'efficacité des coûts. Le système d'indemnisation des frais effectifs d'ores et déjà appliqué par la quasi-totalité des caisses de chômage, encourage par un système de bonus / malus les fondateurs, à une exécution efficace du mandat de prestations.

Par ailleurs, la fin de la restriction territoriale soutenue par la variante 1 et la concurrence induite entre caisses de chômage publiques auraient pour conséquence une fluctuation de la charge de travail et ainsi chaque caisse devra maintenir une structure minimum lui permettant de remplir ses obligations. Ceci serait d'ailleurs rendu plus complexe en raison de la multiplication des interlocuteurs générée notamment par une forte mobilité inter cantonale.

De plus, la variante 1 génère un risque d'augmentation de la charge administrative ; ce qui est à l'encontre de l'objectif de la motion Müller.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI

NON

Si oui, lesquelles?

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

OUI

NON

Si oui, lesquelles?



Genève, le 15 mars 2023

Le Conseil d'Etat

959-2023

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel :
avig-revision@seco.admin.ch

Concerne : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève donne suite à votre courrier du 9 décembre 2022 relatif à la consultation portant sur le projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage).

Notre Conseil n'a pas d'objection à la publication annuelle des résultats des Caisses de chômage, ni à l'abolition du système de rémunération forfaitaire. En outre, une adaptation du système bonus/malus pourrait, dans un premier temps, améliorer l'efficacité des caisses de chômage.

Il est toutefois impératif de mettre en place des garde-fous afin que la qualité des prestations aux assurées et assurés soit garantie en toutes circonstances. L'amélioration de l'efficacité des caisses de chômage ne saurait en effet en aucun cas se faire au dépend des assurées et assurés qui doivent pouvoir compter sur un soutien et une aide constante afin que leurs droits soient correctement établis. Par ailleurs, nous relevons que, dans une perspective d'insertion durable sur le marché du travail, l'efficacité basée uniquement sur les coûts ne saurait répondre aux enjeux actuels du marché du travail. Un renforcement des possibilités de formation durant la période de chômage, en particulier pour les personnes pas ou peu qualifiées, ou dont les qualifications sont devenues obsolètes, devrait notamment être envisagé.

En ce qui concerne l'interdiction de limiter le champ d'activité des caisses de chômage à une région ou à un groupe déterminé, vous trouverez notre position dans le questionnaire en annexe.

Enfin, nous saluons l'ouverture des stages professionnels aux jeunes adultes durant le délai d'attente spécial de 120 jours indépendamment du taux de chômage. Par ailleurs, l'élargissement du droit de communiquer des données, nous paraît tout à fait opportun, de même que le renforcement de la protection du parent ayant droit à une contribution d'entretien.

La personne à contacter en cas d'éventuelles questions ou précisions à apporter est Monsieur Philippe DESSAUX, directeur de la Caisse cantonale genevoise de chômage (tél. : 022/919.85.85 / e-mail : philippe.dessaux@etat.ge.ch).

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Annexe

Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14111/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en oeuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input checked="" type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre
Expéditeur : République et canton de Genève Chancellerie d'Etat Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 chancellerie@etat.ge.ch – 022/327 95 09	

Veillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).

Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1 Variante 2 Aucune

Remarques:

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs:

Les arguments du Conseil fédéral sur la variante 2 sont pertinents. Par ailleurs, en cas de mise en œuvre de la variante 1, un avantage prépondérant pour les assurées et assurés n'est pas démontré.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 28. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-238

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenstellen)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian beabsichtigt. Die Teilrevision umfasst zudem eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO schlägt für die Umsetzung des vierten Auftrags der Motion 20.3665 Müller Damian, das Verbot für die Arbeitslosenstellen (ALK) ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, zwei Varianten zur Auswahl vor.

Die Variante 1 erachten wir aus den folgenden bereits vom SECO genannten Gründen ebenfalls als nicht zweckdienlich:

- Die privaten ALK hatten bereits jetzt die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet auf die aus ihrer Sicht betriebswirtschaftlich optimale Grösse auszudehnen.
- Die Konkurrenz zu den marktstärksten ALK wird gerade durch die kleineren, regional begrenzt tätigen privaten ALK sichergestellt.
- Die Aufweichung der Zuständigkeit der öffentlichen ALK entlang der Kantongrenzen bedeutet einen Paradigmenwechsel im föderalen Vollzug des AVIG durch die ALK.
- Für kleinere kantonale ALK erhöht die Konkurrenz durch die öffentlichen ALK angrenzender Kantone mit starkem Arbeitsmarkt das Risiko von im Verhältnis zum Gesamtaufwand stärkeren Schwankungen des Arbeitsaufwands. Bei mangelnder Auslastung der kantonal

angestellten Mitarbeitenden drohen vergleichsweise hohe Verwaltungskosten pro Leistungspunkt, damit verbunden steigt das Risiko eines Malus.

- Es sind keine Verbesserungen der Kosteneffizienz zu erwarten. Es besteht das Risiko von höherem Verwaltungsaufwand und, damit verbunden, höheren Verwaltungskosten.

Daraus folgend und aus den untenstehenden Gründen **bevorzugen wir die Variante 2:**

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.
- Den Kernanliegen der Motion Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie der Stärkung des Wettbewerbs, wird mit Variante 2 besser entsprochen.

Zusammenfassend sollte sich grundsätzlich an den heutigen Zuständigkeitsgebieten nichts ändern. Insbesondere sollten die kantonalen Arbeitslosenkassen ausschliesslich für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons zugänglich sein. Private Arbeitslosenkassen sollten ihren Tätigkeitsbereich selbst bestimmen können. Mit der bisherigen Beschränkung des Tätigkeitsgebiets sind keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten.

Die weiteren beantragten Anpassungen unterstützen wir.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- avig-revision@seco.admin.ch



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Regierungsrat Kanton Glarus Staatskanzlei Rathaus 8750 Glarus Tel. 055 646 60 11 staatskanzlei@gl.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Die Variante 1 erachten wir aus bereits vom SECO genannten Gründen ebenfalls als nicht zweckdienlich. Grundsätzlich sollte sich an den heutigen Zuständigkeitsgebieten nichts ändern. Insbesondere sollten die kantonalen Arbeitslosenkassen ausschliesslich für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons zugänglich sein. Private Arbeitslosenkassen sollten ihren Tätigkeitsbereich selbst bestimmen können.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Mit der bisherigen Beschränkung des Tätigkeitsgebiets sind keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

- Die privaten ALK hatten bereits jetzt die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet auf die aus ihrer Sicht betriebswirtschaftlich optimale Grösse auszuweiten.
- Die Konkurrenz zu den marktstärksten ALK wird gerade durch die kleineren, regional begrenzt tätigen privaten ALK sichergestellt.
- Die Aufweichung der Zuständigkeit der öffentlichen ALK entlang der Kantonsgrenzen bedeutet einen Paradigmenwechsel im föderalen Vollzug des AVIG durch die ALK.
- Für kleinere kantonale ALK erhöht die Konkurrenz durch die öffentlichen ALK angrenzender Kantone mit starkem Arbeitsmarkt das Risiko von im Verhältnis zum Gesamtaufwand stärkeren Schwankungen des Arbeitsaufwands. Bei mangelnder Auslastung der kantonal angestellten Mitarbeitenden drohen vergleichsweise hohe Verwaltungskosten pro Leistungspunkt, damit verbunden steigt das Risiko eines Malus.
- Es sind keine Verbesserungen der Kosteneffizienz zu erwarten. Es besteht das Risiko von höherem Verwaltungsaufwand und, damit verbunden, höheren Verwaltungskosten.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.

- Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie der Stärkung des Wettbewerbs, wird mit Variante 2 besser entsprochen.



Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

15. März 2023

Protokoll Nr.

222/2023

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

avig-revision@seco.admin.ch

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG (Entschädigungs- system der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zielt insbesondere darauf ab, Rechtsklarheit beim Entschädigungssystem für die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK) zu schaffen und setzt damit die Motion 20.3665 um. So sollen etwa im AVIG die Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten der ALK sowie die Entschädigung der Verwaltungskosten über ein Bonus-Malus-System verankert werden.

Die Schaffung von mehr Transparenz über die Verwaltungskosten ist zu befürworten. Die Verankerung des Bonus-Malus-Systems im Gesetz erachtet die Regierung des Kantons Graubünden jedoch als kontraproduktiv.

Zwar mag dies einen gewissen Anreiz zu einer effizienten Leistungserbringung schaffen, allerdings geht damit einher, dass weniger erfolgreich arbeitende ALK zwingend bestraft werden müssen, was mittelfristig im Einzelfall nicht sachgerecht sein

könnte. Zielführender wäre es, wenn ein System geschaffen werden könnte, wonach lediglich erfolgreich arbeitende ALK belohnt werden.

Zum Thema Gebiets- und Berufskreisbeschränkungen der privaten ALK werden in der Vernehmlassung zwei Umsetzungsvarianten zur Diskussion gestellt. Variante 1 entspricht dem Willen des Motionärs und zielt auf eine Abschaffung der derzeit geltenden Gebiets- und Berufskreisbeschränkungen ab. Ferner soll versicherten Personen ermöglicht werden, sich bei der öffentlichen Kasse in jenem Kanton anzumelden, in dem sie nach Arbeit suchen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2 entspricht diesbezüglich dem Status quo.

Der Kanton Graubünden kann mit beiden Varianten leben. Ist einer den Vorzug zu geben, so fällt die Wahl auf Variante 1, zumal Gebiets- und Berufskreisbeschränkungen im Kanton Graubünden kaum praktische Relevanz haben. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 77 Abs. 1 E-AVIG (Variante 1) spürt bereits vor und schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die mögliche Revision im Bereich der Arbeitsvermittlung, wonach auch das zuständige RAV gesamtschweizerisch frei wählbar sein könnte. Um eine effiziente Bearbeitung der Versicherungsfälle gewährleisten zu können, sollte die Wahl des zuständigen RAV dannzumal allerdings an die Wahl der öffentlichen Kasse (sofern keine private Kasse gewählt wird) gekoppelt werden, sodass diese nicht auseinanderfällt.

Beigeschlossen finden Sie den ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Kanton Graubünden
Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden
Gian Reto Caduff, Amtsleiter
Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel. +41 81 257 21 73
GianReto.Caduff@kiga.gr.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Gebiets- und Personenkreisbeschränkungen sind im Kanton Graubünden nicht praxisrelevant.

Art. 77 Abs. 1 E-AVIG (Variante 1) spürt vor für die mögliche Revision, wonach künftig möglicherweise auch das RAV gesamtschweizerisch frei wählbar sein wird.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Idealerweise sollte die Wahl einer ausserkantonalen Arbeitslosenkasse bedingen, dass die versicherte Person in diesem Kanton auch der RAV angemeldet ist, damit RAV und ALK nicht auseinanderfallen, was die Zusammenarbeit erschweren und die Abwicklung gewisser Geschäfte verlangsamten würde.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel : aviq-revision@seco.admin.ch

Delémont, le 14 mars 2023

Consultation relative à la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 9 décembre dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Celle-ci vise à mettre en œuvre la motion 20.3665 intitulée « Caisses d'assurance-chômage. Améliorer la transparence » déposée par le conseiller aux Etats, M. Damian Müller. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et se détermine comme suit.

Comme indiqué dans le questionnaire annexé, la variante 2 est retenue. Simple dans la mise en œuvre, elle permet d'atteindre trois des quatre objectifs proposés par la motion précitée, sans modification législative en ce qui concerne les domaines d'activité des caisses de chômage. Le quatrième objectif, la suppression du droit pour les caisses de chômage privées de restreindre leurs domaines d'activité ne présente aucun enjeu majeur, dès lors que seule une caisse privée est concernée par cette clause.

S'agissant de l'extension du domaine d'activité des caisses de chômage publiques au-delà du territoire cantonal, notamment pour donner l'occasion aux assurés de s'inscrire auprès d'une caisse d'un canton où ils ne sont pas domiciliés, cette possibilité comporte le risque de mettre les caisses cantonales en concurrence ce qui serait, comme le relève à juste titre le rapport explicatif, préjudiciable aux intérêts des caisses publiques de petits cantons limitrophes.

Parmi les autres sujets concernés par cette révision, en particulier l'interopérabilité des systèmes d'information, le Gouvernement soutient la possibilité d'accès au dossier intégral des assurés auprès des caisses de chômage par les organes d'exécution de la LACI, par téléchargement global. Cette ouverture permettra d'accélérer le traitement des dossiers de manière significative.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa très haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexe ment.



Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en oeuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input checked="" type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre

Expéditeur (nom, adresse postale, adresse électronique, numéro de téléphone) :

République et Canton du Jura
Département de l'économie et de la santé
Service de l'économie et de l'emploi | Service public de l'emploi
Rue de la Jeunesse 1
2800 Delémont
T +41 32 420 52 10
F +41 32 420 52 11
secr.see@jura.ch

Veuillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).



Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1 Variante 2 Aucune

Remarques :

L'enjeu le plus important de cette révision partielle de la LACI est l'ancrage dans la loi de l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (ci-après : CCH), selon un système de bonus | malus, qui permet d'éviter les discordes entre le SECO et les CCH.

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs :

La variante 2 permet d'atteindre 3 des 4 objectifs proposés dans la motion de M. Damian Müller, sans modification législative pour ce qui concerne les domaines d'activité des CCH. Cela est déjà en soi un argument de poids plaidant en faveur de cette variante, pour sa simplicité de mise en œuvre.

Pour ce qui est du 4^e objectif, la suppression du droit pour les CCH privées de restreindre leurs domaines d'activité ne présente aucun enjeu majeur, dès lors que seule une CCH privée est concernée par cette clause.

Enfin, pour ce qui est de l'extension du domaine d'activité des CCH publiques au-delà du territoire cantonal, notamment pour donner l'occasion aux assurés de s'inscrire auprès de la CCH dans le canton où ils effectuent des recherches d'emploi, cette solution n'apparaît pas pertinente.

En effet, c'est le lieu de domicile qui fait foi pour l'inscription et le suivi des assurés par les ORP (art. 18 OACI), ainsi que pour le traitement des annonces de cas soumis auprès de l'autorité cantonale (art. 119 OACI). On voit donc mal comment le suivi d'un assuré peut s'effectuer de manière harmonieuse et efficiente entre trois organes exécutifs de l'assurance-chômage (ORP | Autorité cantonale | CCH – ce qui est en soi déjà compliqué pour les assurés) dont l'un, en l'occurrence la CCH, serait externe au canton. Ensuite, de manière plus spécifique, les assurés domiciliés dans le canton du Jura ne recherchent généralement pas un emploi dans un seul, mais dans plusieurs cantons hors du Jura. Dès lors, la possibilité de s'inscrire dans une CCH hors canton n'apparaît pas vraiment intéressante pour les assurés jurassiens. De plus, la pratique met en évidence que la collaboration intercantonale peut s'avérer extrêmement compliquée et assortie de lenteurs administratives, de sorte qu'une externalisation du traitement des dossiers d'assurance-chômage par des CCH d'autres cantons ne plaide pas pour une organisation efficiente, économe et rapide des dossiers d'assurance-chômage. Enfin, on ignore à quel point et dans quelle mesure cette situation de scission dans la compétence territoriale des CCH est susceptible de générer des cas de fraudes, en limitant les possibilités d'investigation sur place par les CCH (exemples des domiciles fictifs en Suisse –FR – GE ou FR – JU...), etc.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Aucun chiffre n'a été fourni quant au nombre d'assurés qui souhaiteraient s'inscrire auprès d'une CCH publique dans le canton où ils recherchent un emploi.

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

avig-revision@seco.admin.ch

Luzern, 7. März 2023

Protokoll-Nr.: 242

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zu einer Stellungnahme zur geplanten «Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen» eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die geplante Teilrevision unterstützen.

Der Kanton Luzern begrüsst, dass die von Ständerat Damian Müller eingereichte Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen», welche vier Aufträge umfasst, umgesetzt werden soll.

Mit den vorgesehenen Anpassungen im AVIG sind wir einverstanden. Mit der Umsetzung der Motion Müller werden die gesetzlichen Grundlagen für bereits weitgehend gelebte Verhältnisse geschaffen. Die meisten Arbeitslosenkassen lassen sich schon heute ihre effektiven Verwaltungskosten entschädigen. Dabei kommt bereits ein Bonus/Malus-System zur Anwendung. Das Vorhaben, dieses Entschädigungssystem im Gesetz zu verankern, ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, die Details dazu auf Verordnungsstufe zu klären.

Die Forderung des Motionärs, privaten Arbeitslosenkassen eine Einschränkung ihres Tätigkeitsbereiches zu untersagen, ist umstritten. Deshalb hat der Bundesrat zwei Umsetzungsvarianten entwickelt. Der Kanton Luzern bevorzugt Variante 2. Diese verzichtet auf das vorgesehene Verbot. Der erläuternde Bericht des Bundesrats zeigt ausführlich auf, weshalb die wortgetreue Umsetzung der Motion dem angestrebten Ziel nach mehr Kosteneffizienz entgegenwirkt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Variante 1 die Arbeitslosenkassen mit ausserkantonalen Sozial-, Betreibungs- und Konkursämtern oder anderen Behörden zusammen-

arbeiten müssten. Diese Ämter sind in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich organisiert. Dies verkompliziert den Vollzug für die Arbeitslosenkassen (und diese Ämter), was zu einer Verteuerung der Dienstleistung führt und einer Effizienzsteigerung entgegenwirkt.

Neben sprachlichen Anpassungen sieht die Teilrevision weitere Änderungen vor, die allesamt zu begrüßen sind. Der Kanton Luzern erachtet insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Interoperabilität der Informationssysteme als sinnvoll. Nicht nur im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung, sondern über alle Leistungsarten hinweg kann die Effizienz der AVIG-Vollzugsorgane gesteigert werden, wenn auf das Informationssystem der anderen Durchführungsstelle und deren Daten zugegriffen werden kann.

Die generelle Teilnahmemöglichkeit an Berufspraktika für junge Erwachsene während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen befürworten wir. Das Ziel, jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, erachten wir als sinnvoll.

Abschliessend danken wir erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

Beilage
- Fragekatalog zur Vernehmlassung



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Avig-revision@seco.admin.ch

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI)

Monsieur le conseiller fédéral,

Par un courrier du 9 décembre 2022, vous nous avez transmis le projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI), pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous associer à cette procédure.

En préambule, nous relevons que l'esprit des interventions parlementaires qui sont à l'origine des propositions mises en consultations est légitime. En effet, une utilisation appropriée des ressources du Fonds de compensation de l'assurance-chômage ne peut être que saluée et encouragée.

Il convient néanmoins de souligner que, contrairement à toutes les autres assurances sociales fédérales, l'assurance-chômage est la seule à mettre en place un système de concurrence entre les différents organes d'exécution et à pratiquer une pression aussi forte sur les coûts. Or, la pandémie a mis en lumière le rôle essentiel joué par les caisses de chômage pour la prise en charge des entreprises dans le cadre de la réduction de l'horaire de travail (RHT).

Les organes d'exécution ont su répondre aux attentes des partenaires sociaux et de la population en général. La structure décentralisée a démontré son efficacité dans une situation de crise extrême. Nous ne sommes pas à l'abri de nouvelles crises et nous nous devons d'assurer les conditions cadres nécessaires permettant une intervention rapide des organes d'exécution et plus particulièrement des caisses de chômage.

Dans ce sens, le Conseil d'État souhaite réaffirmer son intérêt à la mise en place d'un système de financement qui tienne compte du rôle essentiel de la structure en question.

Dans la présente prise de position, nous nous limiterons aux articles qui appellent un commentaire de notre part (voir annexe). Pour les autres, nous les acceptons dans la teneur proposée.

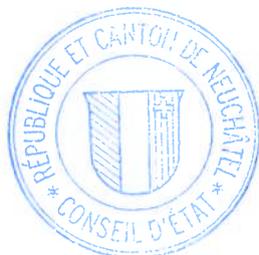
En vous remerciant par avance de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 février 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



A blue ink signature of L. Kurth, consisting of a long horizontal stroke followed by a smaller, curved stroke.

A blue ink signature of S. Despland, written in a cursive style.

Annexe : mentionnée

Annexe : prise de position, article par article

Article 64a al. 1 let. b

Nous sommes favorables à l'accès facilités aux stages professionnels, en particulier pour les jeunes adultes. Néanmoins, nous estimons qu'il est possible d'aller plus loin, en particulier pour les jeunes adultes ayant obtenu une formation certifiante.

Ces derniers devraient non seulement bénéficier d'un accès facilité aux stages professionnels mais également avoir l'opportunité de bénéficier de l'ensemble des mesures du marché du travail proposées dans le cadre de l'AC.

Articles 77, 78 et 79 LACI

Nous partageons l'analyse du Conseil fédéral selon laquelle le système en place permet une concurrence appropriée et ne provoque pas, dans sa teneur actuelle, de coûts supplémentaires à charge du Fonds de compensation. C'est pourquoi, nous ne pouvons qu'apporter notre soutien à la variante 2 (proposition du Conseil fédéral).

La variante 1 doit à notre sens être purement abandonnée, car elle ne garantit pas une amélioration de la situation actuelle et irait à l'encontre d'une gestion rationnelle des fonds.

Article 83 al. 1 let. g

Nous sommes acquis à cette disposition à la condition toutefois que les données soient exhaustives et que l'intégralité des coûts soient pris en compte.

Article 92 LACI

Comme indiqué en préambule, seule l'assurance-chômage prévoit un système de bonus-malus. Le fait qu'une caisse puisse accumuler des montants importants au titre de bonus n'est simplement pas opportun tant pour les employés que pour les employeurs, qui sont les principaux contributeurs du Fonds de compensation de l'assurance-chômage.

Nous avons été informés que les travaux préparatoires pour le nouveau mandat de prestations sont en cours et que plusieurs groupes de travail regroupant le SECO et les caisses sont à l'œuvre. Néanmoins, nous attirons votre attention sur le fait que le contenu du nouveau mandat doit prioritairement satisfaire les exigences des signataires, soit les Fondateurs.

C'est pourquoi, nous vous invitons à consulter régulièrement les Fondateurs afin que les options prises soient validées ou contestées par les principaux concernés. Il ne serait pas opportun qu'un projet final ayant nécessité des efforts considérables de la part des participants aux différents groupes de travail ne corresponde pas sur des éléments fondamentaux aux attentes des Fondateurs.

Nous n'entendons pas contester la composition des commissions, mais il convient de souligner le caractère technique et non politique de ces séances.

Article 97 LACI

Nous saluons les propositions faites pour une transparence accrue en matière d'échange d'information et une extension du cercle des acteurs concernés qui pourront bénéficier d'informations souvent essentielles pour leur travail quotidien.

Notre canton est très fortement impacté par les flux frontaliers et notre caisse de chômage est au centre du dispositif d'indemnisation du personnel en question avec ses homologues de Pole-Emploi.

Or, la complexité des cas et la volonté commune d'éviter des abus à charge de l'un ou l'autre pays, voire des deux, nous contraignent de plus en plus fréquemment à échanger des informations sur les personnes concernées. Si le processus d'échange est bien compris dans le paquet des accords bilatéraux, un rappel dans la LACI ne serait pas inutile et compléterait la disposition d'échanges de manière transparente entre la Suisse et l'UE.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum teilrevidierten Entwurf des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Im Grundsatz stimmen wir der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Bezug auf das Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse zu. Wir schliessen uns den Empfehlun-gen des Bundesrates (sprich der jährlichen Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen im Arbeitslosenversicherungsgesetz, der Abschaffung des Systems der Pauschalentschädigung sowie die Steuerung der Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen nur noch über ein Bonus- Malus-System) an. Mit der vorliegenden Vorlage wird den Anliegen der Motion Damian Müller 20.3665 "Transparenz bei den Arbeits-losen-kassen" Rechnung getragen.

Mit der ins Recht gelegten Teilrevision wird die in einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (B-3132/210) vom 19. August 2015 gerügte fehlende Rechtsgrundlage für die aktuelle Rege-lung des Bonus-Malus-Systems geschaffen. Der Missstand des unrechtmässigen Zustandes ist somit behoben. Das bereits bestehende System wird in einem formellen Gesetz statt in einer blossen Vereinbarung abgebildet. Dies begrüssen wir. Es wird dadurch die notwendige formelle rechtliche Grundlage für das Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse geschaf-fen. Die aktuelle Bonus-Malus-Regelung betreffend Verwaltungskostenentschädigung hat sich als Anreizmodell für einen effizienten und transparenten Vollzug der Arbeitslosenkassen be-währt.

Mit dem bestehenden Bonus-Malus-System ist bereits schon heute ein gewisser Anreiz für die Arbeitslosenkassen vorhanden, ihre Ressourcen kosteneffizient und effektiv einzusetzen. Die bisherige Bonussumme von 500'000 Franken ist unseres Erachtens ausreichend, um einen Anreiz für Kosteneffizienz zu schaffen. Wir sind gegen eine Erhöhung der vorgeschlagenen Bonussumme, da es für uns nicht nachvollziehbar ist, weshalb die in einer Sozialversicherung tätigen Arbeitslosenkasse ein zu hoher Bonus ausbezahlt werden sollte, der sich allenfalls als Defizit im Arbeitslosenversicherungsfonds niederschlägt.

Die Abschaffung des Systems der Pauschalentschädigung ist unseres Erachtens ein Schritt in die richtige Richtung. Nur mit einem einheitlichen Abrechnungssystem sämtlicher Vollzugsorgane sind die Kosten transparent und vergleichbar, sowohl zwischen den öffentlichen wie auch den privaten Kassen. Als Anreiz für einen effizienten Vollzug ist diese Vergleichbarkeit und Transparenz wichtig, zumal die Arbeitslosenkassen in einem Wettbewerb untereinander stehen. Dadurch wird die Basis gelegt, um auf Verordnungsstufe ein Entschädigungssystem mit der geforderten Anreizwirkung zur Kosteneffizienz zu regeln.

Für die Umsetzung des in der Motion geforderten vierten Auftrags, das Verbot für Arbeitslosenkassen, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, bevorzugen wir die Variante 2 und schliessen uns den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesrates an. Variante 1 lehnen wir aufgrund der erheblichen Risiken für höhere Verwaltungskosten und Kostenrisiko für die Kantone sowie weniger Wettbewerb ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- avig-revision@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an
Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 1. März 2023

OWSTK. 4554

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns zum Entwurf zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) – Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen zur Vernehmlassung bis am 20. März 2023 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der geplanten Teilrevision des AVIG wird in Erfüllung der Motion 20.3665 von Ständerat Damian Müller mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK) hergestellt und jungen Erwachsenen die Teilnahme an Berufspraktika erleichtert. Zudem wird die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Teilrevision grundsätzlich und erlaubt sich, zu einzelnen Punkten folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Entschädigung der effektiven Verwaltungskosten mit Bonus/Malus-System

Die Kantone Obwalden und Nidwalden führen eine gemeinsame Arbeitslosenkasse. Für die Abgeltung der Vollzugstätigkeit der ALK OW NW wird bereits heute das System der Entschädigung der effektiven Verwaltungskosten auf Basis des Bonus/Malus-Systems angewandt. Dieses System hat sich bewährt und bietet die gewünschte Transparenz und Effizienz bei der Leistungserbringung. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte der vergangenen Jahre kann die Abschaffung des Systems der Pauschalentschädigung befürwortet werden.

Mit der expliziten Aufnahme des Bonus-/Malussystems ins Gesetz wird der vom Bundesgericht festgestellten Problematik Rechnung getragen und gleichzeitig darin Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen, nach welchen Bemessungsgrundlagen die Effizienz einer ALK beurteilt und deren Tätigkeit abgegolten wird. Das Bonus-/Malus-System schafft erwiesenermassen den nötigen Anreiz, die Ressourcen kosteneffizient einzusetzen. Die Einführung eines einheitlichen Abrechnungssystems erhöht sodann die Transparenz und Vergleichbarkeit unter den verschiedenen ALK.

Im erläuternden Bericht wird unter Ziffer 5.2 ausgeführt, dass die Bonussumme von bisher Fr. 500 000.– voraussichtlich erhöht werden müsse. Als Begründung wird darauf Bezug genommen, dass noch eine letzte ALK dem neuen Entschädigungssystem zugeführt werde und deren finanziellen Anreize mindestens gleich hoch wie bisher gehalten werden müsse, weil die Effizianzanreize im Bonus-/Malus-System insgesamt schwächer seien als im Pauschalssystem. *Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.* Aus den Unterlagen geht hervor, dass es sich um eine einzige ALK handelt, welche aktuell noch nach dem System der Pauschalentschädigung abrechnet. Wie sich anhand der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre bei den übrigen ALK unter dem System der Entschädigung der effektiven Kosten gezeigt hat, war die bisherige Bonussumme in Höhe von Fr. 500 000.– ausreichend, um einen Anreiz für Kosteneffizienz zu schaffen. Ansonsten würde es denn auch wenig Sinn machen, von der Pauschalentschädigung zur Entschädigung der effektiven Verwaltungskosten zu wechseln.

Es wird deshalb beantragt, dass von einer Erhöhung der Bonussumme abgesehen wird.

2. Eingrenzung des Tätigkeitsgebiets der ALK

In Bezug auf das Verbot für Arbeitslosenkassen, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, *unterstützen wir die vom Bundesrat empfohlene Variante 2.* In Bezug auf Variante 1 ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausdehnung der Tätigkeit der ALK über das Kantonsgebiet hinaus im Sinne der Motion zu einer Verbesserung der Transparenz, Effizienz und Stärkung des Wettbewerbs beitragen könnte. Auch wenn die versicherte Person künftig eine Wahl unter den ALK hat, indem sie auch die ALK jenes Kantons wählen kann, in dem sie Arbeit *sucht*, ist ein eigentlicher Mehrwert selbst für die versicherte Person nicht erkennbar. So ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil es für die versicherte Person bringen würde, eine ALK ausserhalb des Wohnsitzkantons zu wählen.

Mit der Ausdehnung über die Kantonsgrenze hinaus wäre jede ALK gezwungen, Anmeldungen oder Auszahlungen für Versicherte aus der gesamten Schweiz abzuwickeln. Dies wäre mittelfristig zwangsläufig mit einem höheren Aufwand und höheren Kosten für die ALK verbunden, was zu einer Verschlechterung der Effizienz führen würde. Gerade für kleinere private ALK oder öffentlichen ALK von kleineren Kantonen wäre die Ausdehnung problematisch. Diese ALK verfügen regelmässig über eher bescheidene personelle und finanzielle Ressourcen. Die Planung und der Einsatz von Ressourcen erweist sich deshalb als enorm wichtig, einerseits um die Aufgaben und Arbeitslast optimal bewältigen und andererseits, um Maluszahlungen vermeiden zu können. Durch die unsichere und volatile Situation, welche eine Öffnung über die Kantonsgrenze hinaus mit sich bringen würde, wäre eine vernünftige Planung für kleinere ALK kaum noch möglich. Bei einer Zunahme von Marktanteilen und damit einem plötzlichen Anstieg der Arbeitsbelastung könnte es mangels Kapazitäten zu unerwünschten Verzögerungen in der Auszahlung kommen. Und bei einem Verlust von Marktanteilen würden sich die Fixkosten automatisch erhöhen, was wiederum zu höheren Kosten pro Leistungspunkt und damit zu einem erhöhten Risiko für eine Maluszahlung führen würde. Soweit ersichtlich, sind mit der Einschränkung des Tätigkeitsbereichs bis heute weder bei den öffentlichen noch bei den privaten ALK negative oder unerwünschte Folgen in Bezug auf Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten. Inwiefern ein künftiges Verbot der Eingrenzung Vorteile bringen sollte, ist nicht erkennbar, *weshalb wir uns klar gegen Variante 1 aussprechen.*

3. Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika

Mit der geplanten Teilrevision wird für junge Erwachsene nach Abschluss einer schulischen (Berufs-) Ausbildung ohne Beitragszeit die Teilnahme an Berufspraktika erweitert, indem ihnen der Zugang zu Berufspraktika während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit ermöglicht wird. Die neue Regelung wird ausdrücklich begrüsst. Sie ermöglicht jungen

Erwachsenen auf der Suche nach der ersten Stelle, ihr angeeignetes theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden, praktische Berufserfahrung zu sammeln und damit die Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Damit wird ihnen nicht nur der Einstieg in die Arbeitswelt erleichtert, sondern auch das wirtschaftliche Fortkommen sichergestellt.

4. Interoperabilität der Informationssysteme

Wir begrüßen ferner die Bestrebungen des Revisionsentwurfs, welcher vorsieht, dass der Zugang der Durchführungsstellen zu den Daten der ALV auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben gewährt wird und nicht mehr auf Grundlage des jeweiligen Informationssystems. Wie sich gerade erst während der Covid-19-Krise im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung gezeigt hat, behindert die strikte Trennung des Datenzugriffs nach Informationssystemen eine schnelle und effiziente Erledigung der Vollzugsaufgaben, wenn mehrere ALV-Vollzugsbehörden gleichzeitig involviert sind. Insbesondere die Bearbeitung von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung wird deshalb wesentlich einfacher, effizienter und weniger fehleranfällig werden, wenn sie in einem einzigen Informationssystem für sämtliche beteiligten Vollzugsstellen erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, amtfuerarbeit@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Beilage:

- Fragekatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Regierungsrat des Kantons Obwalden
Regierungsrat Daniel Wyler
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

daniel.wyler@ow.ch
Tel. 041 666 63 32

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Wir befürworten die vom Bundesrat empfohlene Variante 2.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Die Begründung entnehmen Sie bitte der beiliegenden schriftlichen Stellungnahme.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Siehe beiliegende schriftliche Stellungnahme.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Siehe beiliegende schriftliche Stellungnahme.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44

St.Gallen, 17. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 laden Sie uns ein, uns zur eingangs erwähnten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) zu äussern. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen am AVIG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für Verhältnisse, die bereits heute weitgehend gelebt werden. Die St.Galler Regierung begrüsst die Stossrichtung der Revision. Wir gehen davon aus, dass die Vorlage langfristig einen gesamtwirtschaftlich positiven Effekt haben wird.

Die gesetzliche Verankerung des Entschädigungssystems der Arbeitslosenkassen (ALK) als Bonus- / Malussystem legt die Basis für eine wirksamere Effizienzmessung sowie deren Berechnungsmechanismen und Ausgestaltung auf Stufe Verordnung. Die damit einhergehende Abschaffung der Pauschalvergütung ist aus unserer Sicht längst überfällig, da es nicht dem Grundgedanken einer Sozialversicherung entsprechen kann, durch die Erbringung von Versicherungsleistungen an arbeitslose Personen Gewinne zu erzielen.

Betreffend die Publikation der jährlichen Kennzahlen der ALK trägt der neu vorgesehene Buchstabe i. in Art. 83 AVIG dem Anliegen der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» Rechnung. Der neue Ansatz wurde bereits für das Geschäftsjahr 2021 erstmals umgesetzt.

In Bezug auf das künftige Tätigkeitsgebiet der ALK geben wir der im Entwurf ausformulierten Variante 2 den Vorzug. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

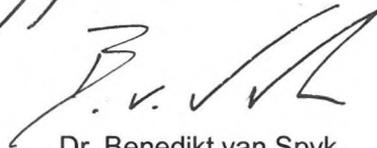
Auch die weiteren Anpassungen am AVIG, die inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Motion 20.3665 stehen, werden begrüsst. Namentlich befürworten wir den Aspekt der Teilnahme an Berufspraktika sowie die vorgesehene Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen im Bereich der Inkassohilfe.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
avig-revision@seco.admin.ch



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

a) Der AVIG-Vollzug ist ein wissensintensives Geschäftsfeld; die Schulung von qualifiziertem Personal benötigt entsprechend viel Zeit. Eine Öffnung des Tätigkeitsfeldes wie vom Motionär vorgesehen birgt das Risiko höherer Verwaltungskosten, da den ALK in Bezug auf die Zahl der Leistungsbezüger und den entsprechenden Personalbedarf das letzte Element der Planbarkeit (Grösse des Arbeitsmarktes im jeweiligen Kanton) abhandenkommen wird. Fehlende Planbarkeit führt gerade bei steigender Arbeitslosigkeit zu weniger Qualität und Verzögerungen bei den Auszahlungen. Erfahrungen aus den letzten Jahren und in anderen Kantonen haben gezeigt, dass schlechte Dienstleistungsqualität in solchen Phasen zu einem Überlauf der Kunden an die Konkurrenz führt, was dort wiederum den gleichen Effekt auslöst. Das Resultat sind in der Summe höhere Verwaltungskosten bei den jeweiligen ALK aufgrund von Personalrekrutierung, verzögertem Personalabbau und höherer Trägerhaftungen.

b) Der AVIG-Vollzug kennt bereits heute eine gesunde Konkurrenzsituation. In fast allen Kantonen können die Kunden aus mindestens zwei Arbeitslosenkassen wählen.

c) Eine Marktöffnung und die daraus folgende zusätzliche Konkurrenzsituation zwischen öffentlichen Arbeitslosenkassen hätte weiterführende Implikationen in der praktischen Umsetzung. In einem föderal organisierten AVIG-Vollzug mit kantonal unterschiedlich organisierten Arbeitsmarktlichen Massnahmen und teilweise regionsspezifischen Vollzugsregelungen müssten sämtliche öffentliche Arbeitslosenkassen all diese Besonderheiten abdecken können. Auch hier würden Verluste in der Effizienz und nicht, wie vom Motionär gewünscht, Gewinne resultieren.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA

NEIN

Wenn ja, welche:

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Schaffhausen, 28. Februar 2023

Teilrevision Arbeitslosenversicherungsgesetz (Entschädigungssystem Arbeitslosen- kassen); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir begrüssen im Grundsatz diese AVIG-Teilrevision, welche die Motion Müller 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» (nachfolgend Mo. Müller) erfüllt.

Mit der Verankerung der Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten im Arbeitslosenversicherungsgesetz schafft sie Transparenz und sie erweitert die Teilnahme an Berufspraktika für junge Erwachsene. Der Abschaffung bestehender Pauschalentschädigungen können wir ebenfalls zustimmen. Dies ist in der Praxis grossmehrheitlich schon vollzogen.

Dank der auch in der geplanten Teilrevision vorgesehenen Interoperabilität der Informationssysteme sowie weiteren Anpassungen und Präzisierungen wird insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung wesentlich effizienter ausgestaltet.

Gesamtwirtschaftlich ist dank der umgesetzten Rechtsklarheit und Transparenz mit einem langfristig positiven Effekt der Vorlage zu rechnen. Vorbehalte haben wir aber gegenüber einer zu starren Umsetzung des Bonus-Malus-Systems auf Verordnungsstufe. Dieses kann falsche bzw. einseitige Anreize zur Effizienzsteigerung auf Kosten der Qualität setzen. Keine andere Sozialversicherung kennt ein solches Belohnungs-/Sanktionssystem.

Gerne nehmen wir im Detail zu den aufgeführten Punkten wie folgt Stellung:

Umsetzung 4. Auftrag Mo. Müller (Varianten Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkassen)

Variante 1 wäre der Effizienz und Innovationskraft des Gesamtsystems abträglich und somit zum Nachteil der Arbeitslosenversicherung und ihrer Versicherten. Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie Stärkung des Wettbewerbes, wird mit Variante 2 besser entsprochen. Die Umsetzung gemäss der Variante 1 würde zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen und das bewährte Zuständigkeitsprinzip untergraben, was die Anreize zu effizienter und qualitativ hochstehender Leistungserbringung insgesamt verringern würde. Wie der Bundesrat bevorzugt, wird deshalb die Variante 2.

Optimierung des Zuganges junger Erwachsener zu Berufspraktika

Unabhängig der Höhe der Arbeitslosigkeit ist es gerade bei jungen Erwachsenen entscheidend, rasch zu handeln, um negative längerfristige Konsequenzen auf ihre Erwerbstätigkeit zu vermeiden. Ein Berufspraktikum kann nicht nur Ausgangspunkt für die berufliche Integration sein, sondern auch eine positive Auswirkung auf das soziale Umfeld und deren sozioökonomische Perspektiven haben. Die neue Regelung wird entsprechend begrüsst.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage: Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen staatskanzlei@sh.ch +41 52 632 71 11	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich im Word-Format (docx) zurücksenden.



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen: –

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Den Kernanliegen der Motion 20.3665 Müller Damian, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie Stärkung des Wettbewerbes, wird mit der Variante 2 besser entsprochen.

Die Umsetzung gemäss Variante 1 würde zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen und das bewährte Zuständigkeitsprinzip untergraben, was die Anreize zu effizienter und qualitativ hochstehender Leistungserbringung insgesamt verringern würde.

Variante 1 wäre entsprechend der Effizienz und Innovationskraft des Gesamtsystems abträglich und somit zum Nachteil der Arbeitslosenversicherung und ihrer Versicherten.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) soll in Erfüllung der Motion 20.3665 Müller Damian mehr Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen hergestellt werden. Gleichzeitig werden weitere Anpassungen im AVIG vorgenommen, so die Teilnahme an Berufspraktika, die Interoperabilität der Informatiksysteme, eine Verankerung zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie sprachliche und formelle Anpassungen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des AVIG. So ermöglicht die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informatiksystemen eine wesentliche Effizienzsteigerung bei den kantonalen Vollzugsstellen, insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigungen. Das Gleiche gilt auch für die Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche. Die Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika erhöht die Arbeitsmarktchancen dieser Personen und kann so zu einer Reduktion der Dauer der Arbeitslosigkeit führen, was sich positiv auf die Entwicklungschancen der Betroffenen auswirkt und gleichzeitig zu einer Reduktion der Taggeldzahlungen führen kann.

Bei der Erfüllung der Motion 20.3665 können wir nachvollziehen, dass für das Bonus/Malus-System bei der Abrechnung der Arbeitslosenkassen eine bessere rechtliche Grundlage benötigt wird. Gleichzeitig unterstützen wir die Abschaffung der Pauschalvergütung, da sich dieses System nicht an den effektiven Kosten der Arbeitslosenkassen orientiert. Bei den vorgeschlagenen Varianten zum Tätigkeitsgebiet unterstützen wir die vom Bundesrat favorisierte Variante 2. Wir verweisen dazu auf den beiliegenden Fragenkatalog.

Zu den sprachlichen und formellen Anpassungen haben wir keine Anmerkungen.
Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton Solothurn
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Regierungsrat
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Kontaktperson:
Jonas Motschi, Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit, jonas.motschi@awa.so.ch; 032 627 95 55

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Variante 1 würde nur Sinn machen, wenn schweizweit eine Einheitskasse eingeführt würde.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Für die privaten Arbeitslosenkassen macht es Sinn das Tätigkeitsgebiet nicht einzuschränken, resp. sie schränken es bereits heute grösstenteils nicht ein. Hingegen macht eine Öffnung für die öffentlichen Arbeitslosenkassen wenig Sinn. Ihre Stärke liegt gerade darin, dass sie regional stark verankert sind. Zudem können mit der Beschränkung des Tätigkeitsgebietes auf den jeweiligen Kanton die Schnittstellen zu RAV/LAM/KAST sowie den anderen Institutionen der IIZ besser gehandhabt werden. Die Arbeitslosenkassen nehmen bei der Information von betroffenen Mitarbeitenden im Fall von Massenentlassung eine wichtige Rolle ein. Die regionale Verbundenheit zu den Arbeitgebern spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Keine zusätzlichen Bemerkungen.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Keine zusätzlichen Bemerkungen



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch

Schwyz, 7. März 2023

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) zur Vernehmlassung bis 20. März 2023 unterbreitet.

Aus Sicht des Kantons Schwyz sind die Anpassungen und insbesondere die Abschaffung des Pauschalsystems richtig. Es kann nicht sein, dass eine Sozialversicherung hohe Gewinne für einen effizienten Vollzug ausschüttet, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist und die dadurch gewonnenen Gelder zweckentfremdet werden. Mit einem einheitlichen Abrechnungssystem sind die Kosten transparent und vergleichbar – auch zwischen öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen. Als Anreiz für einen effizienten Vollzug ist diese Vergleichbarkeit und Transparenz wichtig, zumal die Arbeitslosenkassen untereinander in einem Wettbewerb stehen.

Mit dem Bonus-Malus-System ist zusätzlich ein Anreiz für die Arbeitslosenkassen vorhanden, ihre Ressourcen kosteneffizient einzusetzen. Die bisherige Bonussumme ist unseres Erachtens ausreichend, um einen Anreiz zur Kosteneffizienz zu schaffen. Eine höhere Ausschüttung im Rahmen einer Sozialversicherung wäre nicht nachvollziehbar und würde zu falschen Anreizen bis hin zur Zweckentfremdung führen. Auf die Erhöhung der vorgeschlagenen Bonussumme ist daher gänzlich zu verzichten.

In Bezug auf den Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkassen sprechen wir uns für die Variante 2 aus und stimmen entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates zu. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit der Kantonalen Amtsstelle (KAST) für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung, den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und den

Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bei örtlicher Nähe aktiver und insgesamt besser funktioniert, da es eine kurze, unkomplizierte und pragmatische Zusammenarbeit ermöglicht und die Synergien weitaus besser genutzt werden können. Auch hat die Variante 2 den Vorteil, dem Arbeitsmarkt und demnach den Versicherten näher zu sein, was klar zur Effizienzsteigerung führt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2023

144

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0).

In Umsetzung der Motion Müller möchte der vorliegende Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage für bereits weitgehend gelebte Verhältnisse schaffen. Heute werden Arbeitslosenkassen (ALK) entweder pauschal nach einem pro Leistungspunkt vorab festgelegten Betrag entschädigt oder die Entschädigung erfolgt aufgrund der effektiven Kosten. Beim zweiten Modell kommt zudem ein Bonus-/Malus-System zum Tragen: Dem Kassenträger wird ein Zuschlag (Bonus) zur Entschädigung vergütet, wenn die ALK überdurchschnittlich effizient arbeitet, andernfalls kann ein Malus drohen. Bereits heute lassen sich die meisten ALK ihre Verwaltungskosten nach diesem System entschädigen, lediglich eine ALK erhält ihre Kosten noch pauschal vergütet. Wir unterstützen das Vorhaben, das Pauschalsystem abzuschaffen und gleichzeitig das Bonus-/Malus-System im Gesetz zu verankern. Ebenfalls sinnvoll erscheint es, die Details auf Verordnungsstufe zu klären.

Bezüglich der Forderung des Motionärs nach einem Verbot, den Tätigkeitsbereich einer ALK auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken, hat der Bundesrat zwei Umsetzungsvarianten entwickelt. Unsere Bemerkungen hierzu haben wir im beiliegenden Antwortformular festgehalten.

Die weiter vorgeschlagene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Interoperabilität der Informationssysteme erachten wir als sehr sinnvoll. Könnte eine Durchführungsstelle auf das Informationssystem der anderen (kantonalen) Durchführungsstelle und

2/2

damit auf deren Daten zugreifen, würde dies die Effizienz der Vollzugsorgane nicht nur im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung, sondern bei allen Leistungsarten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes steigern. Heute müssen wichtige Dokumente über die herkömmlichen Kanäle beschafft oder bei der digitalen Erfassung (Scanning) jeweils der anderen Durchführungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Beilage:

- Antwortformular



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld christina.angst@tg.ch , 058 345 54 67	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden.



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, würde mit der wortgetreuen Umsetzung der Motion und der Wahl von Variante 1 der grundsätzlich zu begrüßenden Schaffung von Transparenz und Kosteneffizienz entgegengewirkt. Es besteht keine Veranlassung, das System, das sich seit Jahren bewährt hat, zu verändern.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Numero
1128

cl

0

Bellinzona
8 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione et della ricerca DEFR
Signor Consigliere federale Guy Parmelin
3003 Berna

Trasmissione per posta elettronica a
avig-revision@seco.admin.ch

Revisione parziale della Legge federale sull'assicurazione contro la disoccupazione (sistema di rimborso delle casse di disoccupazione) Procedura di consultazione

Signor Consigliere federale Parmelin,
egregie signore,
egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 9 dicembre 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di revisione parziale della Legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione (LADI).

Con la revisione parziale della legge, il rimborso delle spese amministrative viene sancito con il sistema «bonus-malus» in modo giuridicamente adeguato gettando le basi per la regolamentazione di un sistema di rimborso che incentiva l'efficienza dei costi. L'introduzione di metodi comprovati di benchmarking per quanto riguarda le entrate, le prestazioni, la compensazione, l'utilizzo dei fondi e l'efficienza e la pubblicazione degli indicatori annuali sulle spese amministrative delle Casse permetterà di ottenere la trasparenza richiesta dalla mozione 20.3665 del Consigliere agli Stati Damian Müller.

Per quanto riguarda più particolarmente il divieto per le Casse di disoccupazione di limitare il proprio campo d'attività, la scelta cade sulla variante n. 2, poiché l'attuale regolamento soddisfa già gli obiettivi di maggiore trasparenza ed efficienza dei costi. Si rinvia a questo proposito al questionario allegato sulle varianti relative all'attuazione della mozione Müller.

Per quanto attiene alle altre modifiche poste in consultazione, segnatamente all'ottimizzazione delle condizioni di partecipazione dei giovani adulti ai periodi di pratica professionale, all'autorizzazione all'interoperabilità dei sistemi d'informazione gestiti dall'ufficio di compensazione dell'assicurazione contro la disoccupazione e all'introduzione della comunicazione dei dati ai servizi specializzati nell'aiuto all'incasso, nonché i necessari adeguamenti e chiarimenti linguistici formali, le riteniamo chiare e pertinenti per l'attuazione della revisione parziale della legge. Non abbiamo pertanto delle osservazioni particolari da formulare a questo proposito e sosteniamo le modifiche auspiccate volte ad aumentare la trasparenza e l'efficienza del sistema di rimborso delle Casse cantonali di disoccupazione.

L'Istituto delle assicurazioni sociali per il tramite del Servizio disoccupazione (+41 91 821 92 22, diso@ias.ti.ch) rimane a disposizione all'occorrenza per eventuali domande o richieste.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale Parmelin, egregie signore e egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; diso@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Consultazione: revisione parziale della legge sull'assicurazione contro la disoccupazione (sistema di rimborso delle casse di disoccupazione)

Numero documento: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionario sulle varianti relative all'attuazione della mozione Müller

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/>	Cantone
<input type="checkbox"/>	Partito
<input type="checkbox"/>	Associazione mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
<input type="checkbox"/>	Associazione mantello dell'economia
<input type="checkbox"/>	Altri
Mittente (nome, indirizzo, indirizzo e-mail, numero di telefono):	
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona dss-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, ias@ias.ti.ch, 091 821 92 22	

Se possibile, si prega di ritornare il questionario compilato in formato Word (docx).



Scelta ed elaborazione delle varianti

1. Quale variante preferisce?

Variante 1 Variante 2 Nessuna

Osservazioni:

La variante n. 2.

2. Per quale motivo ha scelto questa variante (o nessuna variante)?

Motivazione:

La scelta della variante n. 2 permette di esaudire meglio le richieste principali della mozione 20.3665 del Consigliere agli Stati Damian Müller, segnatamente per quanto attiene al miglioramento della trasparenza e dell'efficienza delle Casse di disoccupazione, nonché al rafforzamento della concorrenza tra Casse. L'attuazione della variante n.1 non genererebbe alcun valore aggiunto e comporterebbe un maggiore onere, recando più danni che benefici all'efficienza dei costi delle Casse di disoccupazione ponendosi anche in contrasto con gli obiettivi principali della mozione del Consigliere agli Stati.

3. Ha delle osservazioni riguardo alla variante 1?

SÌ NO

Se sì, quali:

La variante n. 1 eliminerebbe tutte le restrizioni del campo d'attività delle Casse di disoccupazione pubbliche e private estendendolo alle persone che risiedono nel Cantone ma anche alle persone che nello stesso Cantone cercano lavoro (senza abolire del tutto la responsabilità cantonale per le Casse di disoccupazione pubbliche), permettendo così a tutte le Casse di disoccupazione di evadere registrazioni o pagamenti su tutto il territorio svizzero aumentando ciononostante l'onere delle casse e peggiorandone quindi l'efficienza. Questa situazione per le Casse di disoccupazione piccole causerebbe delle perdite di quote di mercato e si troverebbero a sostenere dei costi amministrativi elevati e quindi a dover pagare dei «malus». Ciò andrebbe a discapito dell'efficienza auspicata.

4. Ha delle osservazioni riguardo alla variante 2?

SÌ NO

Se sì, quali:

Le richieste principali della mozione del Consigliere agli Stati Damian Müller – il miglioramento della trasparenza e dell'efficienza, nonché il rafforzamento della concorrenza delle Casse di disoccupazione pubbliche e private – vengono soddisfatte meglio con l'attuazione della variante n. 2, evitando in particolar modo i rischi di un maggiore onere e costi più elevati.

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Altdorf, 16. Februar 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 unterbreiten Sie uns die eingangs erwähnte Gesetzesvorlage zur Stellungnahme. Gleichzeitig bitten Sie uns, den dem Schreiben beiliegenden Fragebogen zu den zwei vorgeschlagenen Varianten auszufüllen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die am 4. März 2021 durch den Nationalrat überwiesene Motion 20.3665 Müller Damian «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» (Motion Müller) beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK) zu überprüfen und anzupassen. Mit der Anpassung sollen sowohl die Transparenz und als auch die Kosteneffizienz erhöht werden. Mit der vorliegenden Teilrevision trägt der Bundesrat dem Anliegen des Motionärs Rechnung, gleichzeitig werden weitere Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgenommen.

Die Motion Müller beinhaltet vier Aufträge. Mit zwei Anpassungen des AVIG werden drei der Aufträge umgesetzt. Einerseits wird im Gesetz die Entschädigung der Verwaltungskosten in einem System mit Bonus und Malus festgeschrieben, womit das System der Pauschalentschädigung abgeschafft wird. Gleichzeitig schafft diese Anpassung die Grundlage, um auf Verordnungsstufe ein Entschädigungssystem mit der geforderten Anreizwirkung zur Kosteneffizienz zu regeln. Ebenfalls gesetzlich verankert wird die Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten

der ALK, um die von der Motion geforderte Transparenz zu erlangen. Bezüglich des vierten Antrags der Motion Müller werden zwei Varianten vorgelegt. Während die erste Variante den Auftrag gemäss Nachtrag des Motionärs, nämlich die Öffnung der Zuständigkeit der kantonalen ALK über die Kantons Grenzen hinaus, wortwörtlich umsetzt, sieht Variante 2 keine Anpassungen im AVIG vor. Der Bundesrat empfiehlt letztere Variante, da diese der besseren Transparenz und Kosteneffizienz entspricht. Variante 1 wirkt den Kernzielen der Motion entgegen, da sie erhebliche Risiken für höhere Verwaltungskosten und weniger Wettbewerb umfasst.

Wir befürworten die vorgesehenen Gesetzesanpassungen zur Erfüllung der ersten drei Aufträge der Motion Müller. Das System der Pauschalentschädigung wird nur noch von einer ALK angewendet, alle anderen Träger haben sich bereits für die Entschädigung der effektiven Kosten entschieden. Die Verankerung der prinzipiellen Regelung der Entschädigung auf Gesetzesebene schafft eine wirksame und genügende Rechtsgrundlage. Ebenfalls zu Rechtsklarheit führt das Festhalten der jährlichen Publikation der Kennzahlen als Aufgabe der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Gesetz, erfolgte doch bereits im Juni 2022 eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Kassenträger. Bezüglich Umsetzung des vierten Auftrags folgen wir den Empfehlungen des Bundesrats und sprechen uns mit Verweis auf den beiliegenden Fragebogen für Variante 2 aus.

Nebst der Umsetzung der Motion Müller unterbreiten Sie uns weitere Gesetzesanpassungen. So sieht der Entwurf vor,

- die Teilnahme an Berufspraktika für junge Erwachsene während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen zu erweitern;
- die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichskasse der ALV betriebenen Informationssystemen zu erlauben;
- das Recht zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe im AVIG zu verankern und
- im AVIG mehrere notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorzunehmen.

Auch diesen Anpassungen stimmen wir vollumfänglich zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Beilagen:

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Motion Müller

Verteiler:

Elektronische Zustellung (PDF- und Word-Version) an:

avig-revision@seco.admin.ch



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Volkswirtschaftsdirektion Uri Herr Urban Camenzind, Regierungsrat Klausenstrasse 4 6460 Altdorf urban.camenzind@ur.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Das jetzige System erscheint uns hinsichtlich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb und Dienstleistungsqualität als zielführend. Für eine kleine ALK wäre eine reduzierte Auslastung aufgrund der Konkurrenz von angrenzenden oder anderen Kantonen hinsichtlich der Verwaltungskosten relativ schnell problematisch und das Risiko eines Malus steigt.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:



Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Réf. : 23_COU_904

Lausanne, le 8 mars 2023

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité et vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir sollicité l'avis des organes cantonaux et milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

Cette révision, qui fait suite à la motion Müller Damian 20.3665 « Caisses d'assurance-chômage. Améliorer la transparence » demande au Conseil fédéral de revoir et d'adapter les bases légales en matière d'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage afin de favoriser davantage la transparence et l'efficacité en matière de coûts.

Le Conseil fédéral propose de mettre à profit ce projet de révision pour effectuer d'autres adaptations de la LACI. En particulier, il propose de rendre accessibles aux personnes à la fin d'une formation scolaire ou professionnelle, les stages professionnels pendant le délai d'attente spécial de 120 jours en tout temps et non uniquement durant les périodes de chômage élevé.

Le Conseil d'Etat ne peut que saluer cette révision qui tend d'une part, à créer davantage de transparence et d'efficacité en matière d'indemnisation des caisses de chômage et, d'autre part, à optimiser les prestations de l'assurance-chômage.

En particulier, il approuve l'introduction de méthodes d'évaluation comparative en matière d'efficacité des caisses de chômage, ainsi que l'adoption et l'ancrage dans la loi du système bonus/malus, de sorte à récompenser les caisses particulièrement efficaces. Cela aura pour effet d'abolir le système d'indemnisation forfaitaire et permettra de créer, par voie d'ordonnance, un système d'indemnisation ayant l'effet incitatif en matière d'efficacité des coûts, recherché par la motion Müller.

Concernant l'interdiction pour les caisses de chômage de restreindre leur champ d'activité à une région ou à un groupe déterminé de personnes ou de professions, le Conseil d'Etat est favorable à la deuxième variante proposée. En effet, par des méthodes d'évaluation comparatives des activités des caisses (benchmark) et l'ancrage dans la loi du système bonus/malus visant à récompenser les caisses les plus performantes, les objectifs pour

plus de transparence et d'efficacité en matière de frais d'administration des caisses de chômage seront largement satisfaits. Comme souhaité, la position du Conseil d'Etat est développée dans le questionnaire mis à disposition à cet effet.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat accueille avec satisfaction l'optimisation de l'accès aux stages professionnels des personnes à la fin d'une formation scolaire ou professionnelle, d'autant plus que cela touche en particulier les jeunes adultes. En permettant d'acquérir une première expérience professionnelle pratique, les stages professionnels sont en effet particulièrement indiqués pour les jeunes adultes à la recherche d'un premier emploi. Aussi, limiter aux périodes de chômage élevé la participation aux stages professionnels fait effectivement obstacle à un soutien adéquat de ce public-cible.

Le Conseil d'Etat approuve également la nouvelle interopérabilité entre les systèmes d'information de l'assurance-chômage. Ainsi, les préavis de RHT pourront être traités directement dans le système servant au paiement des prestations, sans perte de temps liée au transfert de données entre les systèmes d'information. Il salue cette modification permettant d'optimiser les procédures administratives en matière de RHT.

Au demeurant, le Conseil d'Etat a pris bonne note qu'il est nécessaire d'assurer la compatibilité de la LACI avec l'ordonnance sur l'aide au recouvrement des créances d'entretien du droit de la famille du 6 décembre 2019 entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2022.

Enfin, il regrette que le Conseil fédéral n'ait pas profité de cette révision pour utiliser le langage épïcène dans la version française des articles modifiés. Il aurait en outre été souhaitable que l'ensemble du texte de la loi soit adapté aux règles du langage épïcène.

Persuadés que les remarques formulées retiendront votre meilleure attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe

- Questionnaire sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller

Copies

- OAE
- SG-DEIEP
- DGEM



Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input checked="" type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre

Expéditeur (nom, adresse postale, adresse électronique, numéro de téléphone) :

**Conseil d'Etat
Château cantonal
1014 Lausanne**

info.chancellerie@vd.ch
021 316 41 59

Veuillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).



Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1 Variante 2 Aucune

Remarques :

Le Conseil d'Etat est invité à prendre position sur deux variantes, concernant l'interdiction pour les caisses de chômage de restreindre leur champ d'activité. Il est favorable à la variante 2 pour les motifs exposés ci-dessous.

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs :

Le Conseil d'Etat est favorable à la variante 2, car le projet de révision satisfait déjà entièrement aux objectifs tels que souhaités par la motion Müller.

En effet, par des méthodes d'évaluation comparatives des activités des caisses (benchmark) et l'ancrage dans la loi du système bonus/malus visant à récompenser les caisses les plus performantes, les objectifs pour plus de transparence et d'efficacité en matière de frais d'administration des caisses de chômage peuvent être largement satisfaits.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles ?

Autoriser les caisses cantonales à étendre leur champ d'activité ne ferait qu'augmenter les frais d'administration sans véritables gains d'efficacité ; pour preuve, les caisses privées qui bénéficient de cette possibilité ne sont pas plus performantes que les caisses cantonales.

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

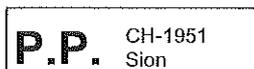
OUI NON

Si oui, lesquelles ?

Voir point 2.



2023.00778



Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. SICT
Votre réf.

Date 1^{er} mars 2023

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage) – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance du projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous faire part de ses remarques et commentaires suivants.

Nous saluons la clarté juridique créée par cette révision pour ce qui est du système d'indemnisation des frais d'indemnisation des caisses de chômage. L'inscription dans la loi fédérale sur l'assurance-chômage (LACI) de la publication des frais administratifs des caisses de chômage et de l'indemnisation des frais administratifs au moyen d'un système de bonus-malus permet d'accroître la transparence concernant les frais d'administration des caisses de chômage et crée une incitation plus forte à fournir les prestations de manière efficace.

Pour ce qui est de la question de la limitation du champ d'activité des caisses de chômage, le Conseil d'Etat du canton du Valais est favorable à la variante 2, qui ne prévoit aucune adaptation de la LACI, dans la mesure notamment où le système actuel permet une concurrence appropriée et proportionnée entre les caisses de chômage et une efficacité optimale. L'application de la variante 1 risquerait d'alourdir les démarches administratives de citoyens d'autres cantons et diminuerait la proximité des caisses publiques avec leurs bénéficiaires. La garantie de pouvoir disposer d'une caisse publique dans chaque canton serait par ailleurs remise en question.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais salue également l'accès facilité aux stages professionnels prévu par le projet de révision partielle, afin de mieux aider les jeunes adultes à entrer dans le marché du travail, l'admission de l'interopérabilité entre les systèmes d'information gérés par l'organe de compensation de l'assurance-chômage et l'introduction du droit de communiquer des données aux offices spécialisés cantonaux d'aide au recouvrement des créances d'entretien. Nous proposons toutefois une formulation différente à l'article 35 alinéa ³ lettre f du projet du Conseil fédéral de modification de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur le service de l'emploi et la location de services (LSE). Le terme « téléverser » devrait être remplacé par le terme « transférer ».



Nous vous transmettons également ci-joint le questionnaire sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller. Dans votre lettre du 9 décembre 2022, vous nous demandez par ailleurs d'indiquer la personne de contact responsable et ses coordonnées pour des questions éventuelles. Pour notre Canton, M. Peter Kalbermatten (tél. 027 606 73 05 ; peter.kalbermatten@admin.vs.ch), chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail, se tient à votre disposition.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Annexe : Questionnaire sur les variantes de mise en œuvre de la motion Müller

Copie à par courriel à avig-revision@seco.admin.ch



Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en oeuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input checked="" type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre

Expéditeur (nom, adresse postale, adresse électronique, numéro de téléphone) :

Canton du Valais
Service de l'industrie, du commerce et du travail (SICT)
M. Peter Kalbermatten
Chef de Service
Avenue du Midi 7
1950 Sion
peter.kalbermatten@admin.vs.ch
027/606.73.05

Veillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).

Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1 Variante 2 Aucune

Remarques :

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs :

Le système actuel permet une concurrence appropriée et proportionnée entre les caisses de chômage et une efficience optimale.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

L'application de la variante 1 risquerait d'alourdir les démarches administratives de citoyens d'autres cantons et diminuerait la proximité des caisses publiques avec leurs bénéficiaires. La garantie de pouvoir disposer d'une caisse publique dans chaque canton serait par ailleurs remise en question.

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 28. Februar 2023 rv

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates des Kanton Zug zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen. Neben der untenstehenden Antwort haben wird auch den Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller ausgefüllt.

Einleitende Bemerkung:

Zur Transparenz und Effizienz bei den Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (Artikel 92 Absatz 6 AVIG) möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Ausformulierung der Verordnungsbestimmungen für die Bemessung der anrechenbaren Verwaltungskosten die örtlichen Rahmenbedingungen und die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, welchen die Arbeitslosenkassen unterliegen, adäquat berücksichtigt werden sollten. Zukünftig ist verstärkt mit Hilfe eines festzulegenden durchschnittlichen Sollwerts und auf Grundlage weiterer Qualitätsmerkmale die Effizienz der Kassen untereinander zu bewerten.

Anträge:

1. Betreffend regionale Eingrenzung der Arbeitslosenkassen sprechen wir uns für die Variante 2 (Ist-Zustand) aus.
2. Der auf Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit beschränkte und erleichterte Zugang junger Erwachsener zu Berufspraktika ist in allen Konjunkturlagen zu ermöglichen.

Bemerkungen:

Zu Antrag 1:

Wir teilen die Argumente im erläuternden Bericht und unterstützen das Fazit des Bundesrats vollkommen. Mit der Variante 1 würden wir dem System mehr Probleme schaffen, als es Vor-

teile bringen kann. Der Ist-Zustand betreffend regionale Abgrenzungen (Variante 2) hilft, die Zielsetzungen der Motion besser zu erreichen.

Zu Antrag 2:

Es ist wichtig, dass bei der beruflichen Integration junger Erwachsener keine kostbare Zeit durch Wartefristen verloren geht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Fragenkatalog

Versand per E-Mail an:

- avig-revision@seco.admin.ch (Word und PDF)
- [Volkswirtschaftsdirektion \(info.vds@zg.ch\)](mailto:info.vds@zg.ch) (PDF)
- [Amt für Wirtschaft und Arbeit \(info.awa@zg.ch\)](mailto:info.awa@zg.ch) (PDF)
- [Arbeitslosenkasse \(info.alk@zg.ch\)](mailto:info.alk@zg.ch) (PDF)
- [Zuger Mitglieder der Bundesversammlung](#) (PDF)
- [Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite \(info.staatskanzlei@zg.ch\)](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF)



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Regierungsrat des Kantons Zug Seestrasse 2 Postfach 6301 Zug T +41 41 728 33 11 info@zg.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Wir schliessen uns der Empfehlung und Ausführungen des Bundesrates an.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Es besteht kein erkennbarer Mehrwert für Versicherte bei der Variante 1. Zudem kann ein möglicher Mehrwehrt für einzelne Kassen nicht ausgeschlossen werden.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Wir teilen die Argumente im erläuternden Bericht und unterstützen das Fazit des Bundesrats vollkommen. Mit der Variante 1 würden wir dem System mehr Probleme schaffen, als es Vorteile bringen kann. Der Ist-Zustand betreffend regionale Abgrenzungen (Variante 2) hilft, die Zielsetzungen der Motion besser zu erreichen.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die Argumente des Bundesrates sind nachvollziehbar und überzeugend.



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

7. März 2023 (RRB Nr. 265/2023)

**Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem
der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
Stellung zu nehmen. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Gesetzesänderung begrüssen.
Unsere Antwort zu den uns zur Auswahl gestellten Varianten entnehmen Sie bitte dem
beiliegenden Antwortformular.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Der Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch die Arbeitslosenkasse wird durch föderale Strukturen sichergestellt. Das bisherige Tätigkeitsgebiet der Arbeitslosenkasse hat sich bewährt und ist vom Prinzip der Kundennähe geprägt. Zudem profitiert die Vollzugszusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Arbeitslosenkasse von der geografischen Nähe.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Eine Umsetzung der Variante 1 käme einem Paradigmenwechsel gleich und wäre mit zu vielen Unsicherheiten verbunden. Könnte jede arbeitslose Person in der Schweiz potenziell Kundin oder Kunde der kantonalen Arbeitslosenkasse werden, sind starke Schwankungen der Kundenzahlen zu befürchten. Dies würde eine zuverlässige Personalplanung erheblich erschweren.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA

NEIN

Wenn ja, welche:

Per Mail: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 9. März 2023

Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird die Motion Müller 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» umgesetzt. Diese umfasst vier Aufträge, um die Kosteneffizienz und Transparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) zu erhöhen. Für die Umsetzung der ersten drei Aufträgen wird die Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten der ALK sowie die Entschädigung der Verwaltungskosten über ein Bonus-Malus-System im Arbeitslosenversicherungsgesetz verankert. Zum vierten Auftrag stellt der Bundesrat zwei Umsetzungsvarianten zur Diskussion. Nebst der Umsetzung der Motion beinhaltet die Vorlage weitere Gesetzesanpassungen. So soll unter anderem die Teilnahme für junge Erwachsene an Berufspraktika im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erweitert werden.

Die Mitte unterstützt die vorliegende Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. So kann aus ihrer Sicht eine hohe Transparenz und Effizienz der ALK sichergestellt werden. Bezüglich der Umsetzung des vierten Auftrages der Motion spricht sich Die Mitte für die zweite Variante aus, welche auf eine Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der ALK verzichten möchte. Die Mitte teilt die Meinung des Bundesrates, dass eine wörtliche Umsetzung gemäss Motion (Variante 1) zu negativen und unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität der ALK führen und somit den Kernzielen der Motion entgegenwirken würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Entschädigungssystem
ALK

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Allgemeine Vorbemerkung

Eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner, 2018) hat grosse Ineffizienzen im Bereich der Arbeitslosenversicherung aufgedeckt. Mit dem Ziel, die Ineffizienzen zu korrigieren, hat FDP-Ständerat Damian Müller eine Motion ([20.3665](#)) mit vier konkreten Forderungen für ein transparenteres und effizienteres System eingereicht. Der Vorstoss wurde von beiden Kammern deutlich angenommen. FDP.Die Liberalen begrüsst es, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkennt und grundsätzlich gewillt ist, die grossen Ineffizienzen in der Arbeitslosenkassen mit der vorliegenden Vorlage zu korrigieren. Gleichzeitig bedauert es die FDP, dass der Bundesrat sich gegen die Umsetzung von einer der vier Forderungen ausspricht. Angesichts der Tatsache, dass der Motionär die Forderungen klar formuliert hatte und die Motion in beiden Kammern eine deutliche Mehrheit gefunden hat, ist die Haltung des Bundesrats unverständlich.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten detailliert Stellung:

Auftrag 1: Einführung bewährter Benchmarking-Methoden

Die FDP begrüsst es, dass der 1. Auftrag bereits im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt wurde. Eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgte im Juni 2022 mit der Publikation im „Tätigkeitsbericht / Arbeitslosenversicherung 2021“. Mit dem vorgeschlagenen Art 83 Abs. 1 lit. I AVIG, welcher neu eingeführt werden soll, ist die FDP einverstanden. Die Benchmarking-Methoden bilden eine wichtige Grundlage für die Umsetzung eines geeigneten Bonus-Malus Systems (vgl. Auftrag 2).

Auftrag 2: Anpassung des bestehenden Bonus/Malus-Systems

Die FDP begrüsst die Umsetzung des 2. Auftrags, wodurch das Bonus/Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG fest verankert wird. Somit können effiziente Kassen gemäss Benchmarking belohnt und sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Auftrag 3: Abschaffung des Systems der Pauschalvergütungen

Die Motion [20.3665](#) fordert die Abschaffung der intransparenten Pauschalvergütung. Die Absicht, das Bonus/Malus-System gesetzlich zu verankern, ist deshalb begrüssenswert. Gleichzeitig stellt die FDP fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf kein klares Verbot der Pauschalvergütung vorsieht. Die FDP

fordert den Bundesrat deshalb auf, die Vorlage mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen, damit jeglicher Interpretationsspielraum für die Weiterführung des in hohem Masse intransparenten Systems der Pauschalvergütungen, welches nicht mehr zeitgemäss ist und den Kriterien der Good-Gouvernance widerspricht, auszuschliessen.

Auftrag 4: Keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einem bestimmten Personen- oder Berufskreis

Der vierte Auftrag der Motion ist wie folgt formuliert: «Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken».

Die FDP bedauert es, dass der Bundesrat die Umsetzung dieses Auftrags ablehnt. Zwar zeigt der Bundesrat einen Weg auf, wie der Forderung dank einer Anpassung von Art. 77 Abs. 1 AVIG Rechnung getragen werden könnte, relativiert diesen Vorschlag jedoch stark und spricht sich deutlich für den Verzicht auf eine Gesetzesanpassungen beim Tätigkeitsbereich der ALK aus

Die FDP fordert den Bundesrat auf, Artikel 78 AVIG Abs. 2 AVIG «Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken», ersatzlos zu streichen und dadurch dem Willen des Motionärs und der beiden Kammern vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Die Streichung von Artikel 78 AVIG Abs. 2 ist auch aus materieller Sicht richtig: Die heutige Bestimmung führt zu einer zu engen Absteckung der Gebietsaufteilung, hemmt dadurch den Wettbewerb und hindert somit eine möglichst kosteneffiziente Arbeitslosenkassentätigkeit. Beim angeführten Beispiel des Kantons Genf mit fünf Kassen handelt es sich um einen Ausnahmefall. Die zunehmende Marktdominanz insbesondere der Unia-Arbeitslosenkasse ist nicht primär auf eine überdurchschnittliche Leistung zurückzuführen. Gemäss Seco-Bewertung mittels Leistungspunkten liegt ihre Leistung mit 5.24 Leistungspunkten unter dem Durchschnitt der Kassen. Falls es zu einer Marktkonzentration bei den grossen Gewerkschaftskassen kommt, dann nicht wie vom Bundesrat befürchtet, wenn Artikel 78 Abs. 2 AVIG gestrichen wird, sondern gerade, wenn daran festgehalten wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Per Email an:
avig-revision@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei der
Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 17. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen).

Sehr geehrter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) setzt die Motion [20.3665](#) Transparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) um und umfasst weitere Anpassungen wie eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

In der Schweiz spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlich geführten ALK eine wichtige Rolle. Von den schweizweit insgesamt 32 ALK weisen vor allem die Kassen der Unia, OCST und Syna einen bedeutenden Marktanteil in den Kantonen auf. In den Kantonen Jura, Tessin und Zürich haben die gewerkschaftlich geführten Kassen gar einen höheren Marktanteil als die kantonalen Kassen. Für die Arbeitnehmenden, aber auch für das System insgesamt hat die damit verbundene freie Kassenwahl eindeutig Vorteile. Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch innovativer. Zudem können Kapazitätsspitzen durch diese Vielfalt besser aufgefangen werden, was gerade in der Corona-Krise sehr wichtig war. Um die Effizienz und die Innovationskraft der ALV zu erhöhen, wurde die Pauschalentschädigung eingeführt. Diese Finanzierungsart hatte sich bewährt. Dass das System der Pauschalentschädigung verboten und durch ein Bonus-Malus-System ersetzt werden soll (Art. 92 Abs. 6), ist aus unserer Sicht unverständlich. Nicht zuletzt, da nur noch eine von 32 ALK nach Pauschalentschädigungen abrechnet - und es keine stichhaltigen Argumente gibt, die dagegen sprechen, das duale System beizubehalten.

Die Motion Müller hinterfragt dieses bewährte System nun und greift nebst der Abschaffung der Pauschalentschädigung auch die Existenz kantonal tätiger Kassen frontal an. Unter dem Deckmantel der Wettbewerbsstärkung und vermeintlichen Beseitigung von Ineffizienzen soll die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs von ALK aufgehoben werden. Diese Anpassung hätte jedoch den gegenteiligen Effekt. Der erhoffte Effizienz- und Wettbewerbsgewinn des Motionärs wird mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs nicht erreicht, waren doch bislang insbesondere kleinere, regional

begrenzt tätige ALK die grösste Konkurrenz zu den marktstärksten ALK (i.d.R. kantonale ALK). Hinzu kommt: Zwischen der Grösse des Einzugsgebiets einer ALK und ihrer Effizienz wurde bislang kein Zusammenhang festgestellt. Mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs würde zudem eine neue wirtschaftliche Konkurrenzsituation geschaffen, die sich insbesondere stark auf die ALK aus kleineren Kantonen auswirken dürfte. Die Folgen wären höhere administrative Aufwände und Auslagen, wie auch erheblicher Investitionsbedarf, um im schweizweiten (mehrsprachigen) Wettbewerb bestehen zu können. Mit der vorgeschlagenen Variante 2 wird die Zuständigkeit der kantonalen ALK beibehalten und private ALK dürfen weiterhin ihr Tätigkeitsgebiet einschränken. Deshalb sprechen wir uns klar für Variante 2 aus.

Des Weiteren umfasst die Vorlage auch die Erweiterung der Teilnahme von jungen Erwachsenen an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit (Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b). Dieser Zugang soll neu nicht mehr nur bei erhöhter Arbeitslosigkeit möglich sein und keine negativen Auswirkungen auf die ALV-Leistungen haben. Wir begrüssen diese Änderung ausdrücklich.

Weiter möchten wir beliebt machen, auf die Anpassung des Art. 27 Abs. 5 zu verzichten. Denn damit würden die Unfall- oder Militärversicherungsrenten mit einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent wegfallen. Dies kann für die Betroffenen Auswirkungen auf die berufliche Situation haben, weshalb sie auch Arbeitslosentaggelder erhalten sollten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin

Bundesrat Guy Parmelin
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 20. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Endschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die vorliegende Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die Abschaffung der Pauschalentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK) führt zu einer verbesserten Kosteneffizienz. Die Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen fördert zudem deren Transparenz vis-à-vis der Beitragszahlenden, der Arbeitslosen und der Verwaltung. Die SVP lehnt die geographische Ausdehnung des Tätigkeitsfelds von öffentlichen Arbeitslosenkassen ab und unterstützt die Variante 2.

Die SVP Schweiz teilt die Auffassung, dass diverser Handlungsbedarf für die aktuell 32 in der Schweiz tätigen Arbeitslosenkassen (ALK) betreffend Effizienz und Transparenz besteht.

Abschaffung der Pauschalentschädigung

Die Abschaffung der Pauschalentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK), eine Methode, welche bis Ende 2022 nur noch von der UNIA vorgezogen wurde, schafft die Basis für eine höhere Kosteneffizienz. Die damit verbundene Entschädigung der Verwaltungskosten an die ALK mittels eines Systems mit Bonus und Malus, welches bis anhin gesetzlich ungenügend abgestützt war, scheint mit der aktuellen Änderung gleichzeitig zielführend.

Erhöhte Transparenz im Sinne der Beitragszahler

Die gesetzliche Verpflichtung, eine Veröffentlichung der jährlichen Kennzahlen über die Verwaltungskosten der ALK vorzunehmen, steigert für alle Akteure die Transparenz. Mit der Bekanntgabe der nötigen Daten an das SECO können effektive Benchmarking-Ergebnisse erstellt werden. Die Öffentlichkeit kann sich erstmals ein fundiertes Bild über die Leistung aller ALK machen.

Variante 2: Keine Ausweitung der Tätigkeitsgebiete von öffentlichen ALK

Die Variante 1 sieht vor, dass jede öffentliche Arbeitslosenkasse in der ganzen Schweiz ihre Dienstleistungen anbieten könnte. Grundsätzlich scheint das Anliegen, dass zu eng eingegrenzte Tätigkeitsgebiete der ALK zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen soll, nachvollziehbar. Auch die Stärkung des Wettbewerbs, indem kantonale ALK die Bewilligung erteilt wird in der ganzen Schweiz tätig zu sein, scheint auf den ersten Blick erstrebenswert.

Jedoch erscheinen die Begründungen aus dem erläuternden Bericht, welche gegen die Öffnung der kantonalen ALK sprechen, überzeugender (Variante 2). Heute können die privaten ALK ihr Tätigkeitsgebiet auf die betriebswirtschaftlich optimale Grösse anpassen. Es gibt deshalb bereits eine existierende Konkurrenz zwischen den kantonalen und privaten ALK. Zudem würden kantonale ALK, welche grosse Arbeitsmärkte abdecken, die kantonalen ALK aus kleineren Kantonen bedrängen, was aus Gründen der Effizienz zwar wünschenswert sein könnte, aber dem Grundgedanken des Föderalismus widersprechen würde. Zugleich bestände für gewisse kantonale ALK ein Anreiz höhere Verwaltungsaufenthalte zu generieren, um ihr Tätigkeitsgebiet auszudehnen. Ebenfalls aus Sicht der Zahlstelle und der arbeitslosen Person ist kein Mehrwert einer Öffnung der ALK auszumachen; letztere müsste eine komplexe Abwägung bei der Wahl der bevorzugten ALK vornehmen. Die Auszahlungen der Zahlstelle würden gleichfalls komplexer, da Arbeitslose aus anderen Kantonen bedient werden müssten.

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP die Vorlage und die Variante 2.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail: avig-revision@seco.admin.ch

Zürich, 20. März 2023 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 9. Dezember 2022 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 20. März 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der SAV unterstützt die vorliegende Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).
- Bei der Umsetzung der Mo. Müller 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen», welche vier Aufträge umfasst, begrüsst der SAV die Aufträge 1 – 3. Bei Auftrag 3 fordert der SAV eine Ergänzung dahingehend, dass das Verbot der Pauschalvergütung ausdrücklich im Gesetz aufgenommen wird.
- Bei Auftrag 4 vertritt der SAV die Ansicht, dass auf eine Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der ALK verzichtet werden soll.
- Der SAV unterstützt den Zugang zu Berufspraktika, welcher auch ausserhalb von Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit ermöglicht werden soll.

1. Ausgangslage

Die Vorlage setzt die Mo. Müller «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» mit vier Aufträgen um. Zur Umsetzung des ersten Auftrages schlägt der Bundesrat vor, die Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen im AVIG festzuhalten. Für den zweiten und dritten Auftrag soll das bisherige System der Pauschalkostenentschädigung abgeschafft werden und die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen nur noch über ein Bonus-/Malus-System erfolgen. Zur Umsetzung des vierten Auftrages, welcher das Verbot enthält, den Tätigkeitsbereich der ALK auf ein bestimmtes Gebiet, einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken, werden zwei Varianten vorgelegt.

Die geplante Teilrevision umfasst weiter eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zu Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

2. Im Einzelnen

- **Zur Umsetzung der Mo. Müller Aufträge 1 -3**

Der erste Auftrag, bewährte Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz einzuführen, wurde bereits im Rahmen des geltenden Gesetzes erfüllt. Der SAV begrüsst die gesetzliche Verankerung sowie das Festhalten der Leistungskriterien in der Verordnung, was wesentlich der Transparenz dient.

Der zweite Auftrag, das bestehende Bonus-/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden, wird mit einer Gesetzesanpassung vorgenommen. Mit dieser Anpassung wird das Bonus-/Malus-System rechtsgenügend verankert, was der SAV begrüsst.

Der dritte Auftrag, das intransparente System der Pauschalentschädigung abzuschaffen, kann gemäss Erläuterndem Bericht prinzipiell ohne Gesetzesanpassung auf die nächste Vereinbarungsperiode ab 2024 umgesetzt werden. Der Bundesrat entschied sich für die neue Formulierung in Art. 92 Abs. 6 vierter Satz: «*Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-/Malus-Systems in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.*» Ein Verbot der Pauschalvergütung ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt; ein gewisser Interpretationsspielraum bleibt offen. Der SAV fordert daher, das Verbot der Pauschalentschädigung gesetzlich niederzuschreiben.

Antrag

Zur Klarstellung soll in Art. 92 Abs. 6 vierter Satz AVIG eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

«... *Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-/Malus-Systems in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.*»



- **Zur Umsetzung der Mo. Müller Auftrag 4**

Die Rückmeldung unserer Mitglieder tendiert dahingehend, dass sie auf eine Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der ALK verzichten wollen. Mit der Umsetzung von Auftrag 4 mittels Variante 1 wird der grundsätzlich zu begrüssenden Stossrichtung – der Schaffung von Transparenz und Kosteneffizienz – entgegengewirkt. Der SAV empfiehlt daher, dass die Diskussionen rund um den Auftrag 4 im Rahmen der «Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030» geführt werden.

- **Zur Gesetzesanpassung betr. Berufspraktika**

Gemäss bestehender Gesetzeslage kann der Bundesrat im Falle einer erhöhten Arbeitslosigkeit die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit vorsehen. Die Teilnahme an solchen Berufspraktika soll jedoch jederzeit und nicht wie heute nur bei hoher Arbeitslosigkeit ermöglicht werden. Die Jugendarbeitslosigkeit unterliegt besonderen – saisonalen – Schwankungen, da zahlreiche Schüler, Studierende und Lernende ihre Ausbildung im Sommer abschliessen und nicht alle sofort eine Stelle finden. Es erscheint daher nicht als sinnvoll, den Zugang zu den Berufspraktiken an die allgemeine Arbeitslosigkeit zu koppeln. Der SAV begrüsst somit die Gesetzesänderung.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Position des SGB

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Vorteile des heutigen Systems

In der Schweizer Arbeitslosenversicherung spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlichen Kassen eine bedeutende Rolle. In Kantonen wie JU, TI oder ZH haben einen höheren Marktanteil als die kantonalen Kassen. In FR, GE oder VS sind sie unwesentlich weniger bedeutend als die kantonalen Kassen. Für die Arbeitnehmenden, aber auch für das System insgesamt hat die damit verbundene freie Kassenwahl eindeutig Vorteile. Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch innovativer und „kundenfreundlicher“. Zudem können Kapazitätsspitzen besser aufgefangen werden, was gerade in der Corona-Krise sehr wichtig war.

Um die Effizienz und die Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung zu erhöhen, wurde die Pauschalentschädigung eingeführt. Diese Finanzierungsart hatte sich bewährt. Dementsprechend verfolgten Bund und Sozialpartner lange das Ziel, die Kassen von der Effektivabrechnung ins Pauschalssystem zu überführen.

Position zu den vorgeschlagenen Änderungen

Die von der Bundesversammlung verabschiedete Motion Müller stellt diese Vorteile und Strategien in Frage, indem sie die Pauschalentschädigung abschaffen und die Existenz kantonal tätiger Kassen verbieten will. Der SGB spricht sich daher dezidiert für die Variante 2 aus, welche es weiterhin ermöglichen soll, kantonale gewerkschaftliche Kassen zu betreiben. Die Variante 1 mit dem Verbot lehnen wir klar ab.

Beim Bonus-Malus-System und bei der Frage der Interoperabilität unterstützen wir Ihren Vorschlag in Variante 2. Der SGB ist zudem einverstanden, dass LehrabgängerInnen während ihrer Wartezeit

von 120 Tagen an Berufspraktika teilnehmen können, ohne dass das später negative Auswirkungen auf die ALV-Leistungen haben wird. Die Anpassung in Art. 27 Abs. 5 halten wir hingegen nicht für sinnvoll. Ein Wegfall von Unfall- oder Militärversicherungsrenten mit einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent kann für die Betroffenen Auswirkungen auf die berufliche Situation haben. Daher sollten sie auch Arbeitslosentaggelder erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 17. März 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision des Arbeitslosengesetzes und zur Umsetzung der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision und fordert, die Motion 20.3665 gemäss Beschluss des Parlaments ganz umzusetzen.

Die Notwendigkeit zur Veröffentlichung der Leistungskennzahlen sowie die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind unbestritten. Durch die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind Entschädigungssysteme wie z.B. die Pauschalentschädigung nicht mehr möglich. **Um Klarheit zu schaffen, sollte Art. 92 Abs. 6 E-AVIG sinngemäss ergänzt werden, dass Entschädigungen mittels Pauschalvergütung nicht erlaubt sind.**

Aus der Motion 20.3665 resultieren vier Umsetzungsaufträge. Die erste Forderung nach einer Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz ist bereits erfüllt. Die Arbeitslosenkassen haben dem Seco Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Diese erste Forderung aus der Motion wurde bereits im Rahmen des geltenden Rechts erfüllt. Eine entsprechende Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Ausgleichskassen erfolgte bereits im Juni 2022 für das Geschäftsjahr 2021.

Die zweite Forderung betrifft die Anpassung des bestehenden Bonus-/Malus-Systems. Effizient arbeitende Kassen sind zu belohnen, ineffizienten arbeitende Kassen zu sanktionieren. Die Verankerung des Bonus-/Malus-Systems unterstützt der sgv.

Drittens ist das intransparente System der Pauschalvergütung abzuschaffen. In künftigen Leistungsvereinbarungen dürfen nur noch die Effektivkosten verrechnet werden. Im Gesetzesentwurf muss die Umsetzung dieser Forderung präzisiert werden. Ein klares Verbot für die Pauschalvergütung fehlt. Der Gesetzesentwurf muss sinngemäss ergänzt werden.

Bei der vierten Forderung der Motion – es muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken – fordert der sgv die Umsetzung der Variante 1 entsprechend dem Motionstext. Die Variante 2 und der Vorschlag des Bundesrates, die vierte Forderung der Motion gar nicht erst umzusetzen, lehnt der sgv ab. Im Einzelnen nehmen wir im beiliegenden Formular dazu Stellung.

Die übrigen und zum Teil redaktionellen Änderungen unterstützt der sgv.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- erwähnt



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input checked="" type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3000 Bern, d.klaey@sgv-usam.ch; 031 380 14 45.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Die Variante 1 entspricht dem Umsetzungsauftrag des Parlaments.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Die vierte Forderung der Motion 20.3665 lautet: *Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken.*

Die geltende Bestimmung führt zu einer eng abgesteckten Gebietsaufteilung, die einem Anspruch an eine möglichst kosteneffiziente Arbeitslosenkassentätigkeit nicht zuwiderläuft und den Wettbewerb grundsätzlich einschränkt.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die Variante 2 setzt den Willen des Parlaments nicht um.

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 15. Februar 2023

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Es handelt sich dabei inhaltlich um sehr unterschiedliche Geschäfte. Nachfolgend wird zuerst auf die Änderungen, welche im Rahmen der Motion Müller (20.3665) erfolgen sollen, eingegangen. Anschliessend erfolgt eine Positionierung zum Postulat Jositsch (20.3480).

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anpassungen im Rahmen der Motion Müller

Arbeitslosenkassen haben insbesondere die Aufgabe, die Anspruchsberechtigung der Versicherten abzuklären und die Auszahlung dieser Leistungen durchzuführen. Für diese Leistungen werden die Arbeitslosenkassen durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) entschädigt. Aktuell sind in der Schweiz 32 Arbeitslosenkassen tätig. Neben den Kantonen bestehen von den Sozialpartnern geführte Arbeitslosenkassen. Der Marktanteil dieser privaten Kassen beträgt je nach Kanton bis zu 45%. Der Einbezug von gewerkschaftlichen Kassen in den Vollzug ist für die Nähe zu den Versicherten, für die Vertrauensbildung und die Glaubwürdigkeit der Arbeitslosenversicherung zentral. Die Kassen der Sozialpartner ermöglichen den Versicherten zudem eine freie Kassenwahl, was die Transparenz und die Effizienz im System grundsätzlich fördert. Anpassungen im System müssen diese vorteilhaften Eigenheiten des bestehenden Systems berücksichtigen. Dies ist bei der vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes höchstens teilweise der Fall.

2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Rahmen der Motion Müller

Nachfolgend werden die einzelnen vorgeschlagenen Anpassungen im Detail bewertet.

2.1. Einführung Benchmark-Methoden und Transparenz über die Ergebnisse

Die erste Forderung wird mit der Veröffentlichung der Kennzahlen vollständig erfüllt. Entsprechende Benchmarking-Methoden werden bereits angewendet. Travail.Suisse begrüsst die Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

2.2. Abschaffung des Pauschalsystems

Die Entschädigung der Arbeitslosenkassen erfolgte bisher entweder effektiv oder pauschal. Die pauschale Kostenabrechnung soll per Verordnung ab 2024 abgeschafft werden. Travail.Suisse lehnt diese Abschaffung ab. Die pauschale Abrechnung setzt den Kassen einen hohen Anreiz dafür, dass sie die Kosten möglichst tief halten. Folglich entstehen den Versicherten der Arbeitslosenversicherung durch die Abschaffung des Pauschalsystems zusätzliche Kosten, ohne dass sie davon einen Mehrwert erhalten. Die Massnahme ist deshalb aus Sicht von Travail.Suisse teuer und erfolgt ohne sachlichen Grund.

2.3. Anpassung des Bonus-Malus-Systems

Die Revision sieht vor, dass das Bonus-Malus-System neu auf gesetzlicher Ebene und die Konkretisierung des Systems auf der Stufe der Verordnung festgehalten werden soll. Daraus resultieren zweierlei Konsequenzen:

- Erstens wird das Pauschalsystem gesetzlich verunmöglicht. Dies ist mit unnötigen Effizienzverlusten verbunden (siehe Punkt 2.1.2.).
- Zweitens wird das Bonus-Malus-System neu auf der Ebene der Verordnung und nicht wie bisher in der Vereinbarung konkretisiert. Dadurch wird die Rechtslage geklärt.

Allerdings wird im erläuternden Bericht auch von einer «Schärfung des Bonus und Malus» (S. 21) und von einer «Senkung der Verwaltungskosten» (ebenda) gesprochen. Der Bund anerkennt im erläuternden Bericht, dass die bisher pauschal abrechnende Kasse durch die Abschaffung der Pauschalabrechnung einen geringeren Anreiz zur effizienten Abwicklung der Prozesse haben wird. Deshalb soll über eine Erhöhung der Bonussumme ein stärkerer Anreiz sichergestellt werden. Aufgrund von Skaleneffekten dürften grosse Kassen vermehrt Bonus-Zahlungen erzielen, während kleinere Kassen mit einem Malus konfrontiert sein werden. Eine Umverteilung von kleinen, auch kantonalen Kassen, zu grossen Kassen wäre die logische Konsequenz davon. Damit verbunden wird je nach Ausgestaltung des Bonus-Malus-Systems einerseits eine Marktkonzentration bei den privaten und andererseits eine Querfinanzierung bei den kantonalen Arbeitslosenkassen sein. Travail.Suisse lehnt deshalb eine Verschärfung des Bonus-Malus-Systems ab.

Travail.Suisse lehnt eine gesetzliche Regelung zur Klärung der Rechtslage allerdings nicht grundsätzlich ab. Dabei sollte aber nicht das Mittel, mit dem die Effizienz im System gesichert werden kann, festgehalten werden, sondern das Ziel. Art. 92 Abs. 6 vierter Satz sollte deshalb wie folgt formuliert werden: «...Die anrechenbaren Kosten werden anhand der erbrachten Leistungen vergütet.

Zur Förderung der Effizienz im Vollzug können finanzielle Anreizsysteme eingesetzt werden. Dadurch soll die freie Kassenwahl nicht gefährdet werden. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.»

Im bestehenden Bonus-Malus-System werden neben der erbrachten Quantität und Qualität der Leistungen auch die allgemeinen Verwaltungskosten berücksichtigt. Darunter fallen Anpassungen an nicht beeinflussbare exogene Faktoren d.h. das regionale Lohn- und Mietpreisniveau. Diesbezüglich bestehen schon heute teilweise Schwierigkeiten in Kantonen mit einem grossen Lohn- und Preisgefälle und tiefen Durchschnittslöhnen (z.B. Tessin). Die Kassen in diesen Regionen werden durch eine Verschärfung des Bonus-Malus-Systems verstärkt gezwungen sein ihre Löhne den Branchenlöhnen mit strukturell tiefen Löhnen – im Tessin beispielsweise denjenigen aus der Industrie - anzupassen. Demgegenüber schlagen wir vor, dass sich die Gehälter der Mitarbeitenden der Arbeitslosenkassen am schweizerischen Durchschnitt orientieren, analog der Invalidenversicherung. Bei der Invalidenversicherung hat das Bundesgericht die entsprechende Regelung bestätigt.

2.4. Verbot der Einschränkung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich oder ein bestimmtes Gebiet

Die Motion verlangt, dass Arbeitslosenkassen ihren Tätigkeitsbereich nicht auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personenkreis beschränken dürfen. Bereits heute sind, mit zwei Ausnahmen, alle privaten Arbeitslosenkassen in mehreren Kantonen tätig und schränken ihren Tätigkeitsbereich nicht ein. Kantonale Kassen sind hingegen mit einer Ausnahme nur in einem Kanton tätig. Durch die Umsetzung der Forderung aus der Motion wären auch kantonale Kassen potenziell gezwungen, in allen Kantonen Leistungen anzubieten. Dadurch würde für alle Versicherten grundsätzlich eine Auswahl zwischen 32 Kassen bestehen.

2.4.1. Unübersichtlichkeit und Verunsicherung statt Transparenz

In Variante 1 wird vorgeschlagen, dass die Auswahl bei kantonalen Arbeitslosenkassen für Stellensuchende auf Kantone beschränkt sein soll, in welchen die Stellensuchenden eine Stelle suchen. Stellensuchende beschränken sich bei der Stellensuche aber häufig gerade nicht auf einzelne Kantone. So werden sie in Winterthur wohnhaft möglicherweise sowohl in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen oder Aargau eine Stelle suchen. Das Abgrenzungskriterium der Stellensuche in einem bestimmten Kanton ist deshalb kaum sinnvoll. Stellensuchende müssten sich zudem vorgängig überlegen, in welchem Kanton sie hauptsächlich eine Stelle suchen wollen und ob die Wahl der Arbeitslosenkasse diesbezüglich von Bedeutung ist. Die Folge davon wäre eine Zunahme der Unübersichtlichkeit, der Intransparenz und der Verunsicherung der Versicherten ohne ersichtlichen Mehrwert.

2.4.2. Höhere Kosten ohne Mehrwert

Während eine zunehmende Grösse von Arbeitslosenkassen unter Umständen eine Kostenreduktion ermöglichen kann (Skaleneffekte), wird dies bei einer erzwungenen Tätigkeit von Arbeitslosenkassen in allen Sprachregionen nicht der Fall sein. Dies zeigt folgendes Beispiel: Mit einer Anpassung der

Gesetzgebung gemäss Variante 1 müsste beispielsweise die Arbeitslosenkasse des Kantons Uri auch Versicherte aus dem Kanton Tessin aufnehmen, falls diese im entsprechenden Kanton eine Stelle suchen. Dabei dürfte es sich aber höchstens um eine kleine Zahl an Versicherten handeln, welche aus dem Tessin die Arbeitslosenkasse des Kantons Uri wählen. Alleine der Aufwand für Übersetzungen und die Kommunikation mit den Versicherten würde folglich zu einer deutlichen Kostensteigerung beitragen. Dies ohne ersichtlichen Mehrwert für die Versicherten.

2.4.3. Druck auf kleine Kantone – Subvention und Konzentration

Insbesondere kantonale Kassen ausserhalb der grossen Wirtschaftszentren Zürich, Genf, Basel, Bern und Waadt dürften durch die neue Regelung an Versicherten verlieren, da sich die Stellensuchenden bei der Stellensuche primär auf die grossen Wirtschaftszentren konzentrieren werden. Sie müssten ihre Strukturen entsprechend verkleinern, was den Kostendruck erhöhen wird und potenziell zu Maluszahlungen mit entsprechenden Quersubventionierungen durch die Kantone führen wird. Grosse kantonale und private Arbeitslosenkassen würden hingegen potenziell von der Neuregelung profitieren, da sie dank Skaleneffekten günstigere Leistungen anbieten könnten bzw. bereits heute in verschiedenen Kantonen präsent sind.

2.4.4. Nähe und Netzwerke nicht gefährden

Die regionale Tätigkeit ermöglicht den Kassen eine grosse Nähe zu den Versicherten und den Aufbau regionaler Netzwerke. Beides ist für die Effizienz, die Glaubwürdigkeit und die Legitimität der Arbeitslosenversicherung von grosser Bedeutung.

2.4.5. Fazit: höhere Kosten für weniger Leistung

Die Variante 1 zur Umsetzung der vierten Forderung aus der Motion Müller hat kurz- und mittelfristig höhere Kosten für die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenkassen und die Kantone zur Folge. Langfristig dürfte hingegen eine Marktkonzentration bei den Arbeitslosenkassen erfolgen, mit unklaren Folgen insbesondere für die kleineren privaten und kantonalen Arbeitslosenkassen. Die langfristigen Folgen davon scheinen zum heutigen Zeitpunkt strategisch wenig durchdacht zu sein, obwohl die Konsequenzen weitgehend sind. Aus heutiger Sicht überwiegen gemäss Travail.Suisse die negativen Folgen deutlich. Travail.Suisse befürwortet deshalb einen Verzicht auf die Umsetzung dieser Forderung entsprechend Variante 2.

3. Optimierung des Zugangs junger Erwachsener zu den Berufspraktika

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht aktuell vor, dass Berufspraktika bei betragbefreiten Personen erst nach einer Wartezeit von 120 Tagen absolviert werden können. Zu diesen betragbefreiten Personen gehören unter anderem junge Berufseinsteiger mit einer schulischen Ausbildung oder Arbeitnehmende nach einem Vollzeitstudium. Lehrabgänger sind hingegen beispielsweise nicht betragbefreit und somit nicht von der Neuregelung betroffen. Bisher besteht eine gesetzliche Ausnahme, welche eine Reduktion der Wartezeit für Beitragsbefreite ermöglicht, wenn die Arbeitslosigkeit «erhöht» ist. Dadurch können betragbefreite Personen bereits mit der

bestehenden Gesetzesgrundlage bei einem konjunkturell erschwerten Berufseinstieg Arbeitserfahrung sammeln.

Die Teilrevision sieht nun vor, dass diese Wartezeit nicht nur bei erhöhter Arbeitslosigkeit, sondern generell für die Absolvierung von Berufspraktika bei beitragsbefreiten Personen aufgehoben wird. Travail.Suisse erachtet die Neuregelung, welche einen nahtlosen Übergang von Ausbildungen in Berufspraktika ermöglicht kritisch. Eine sozialpartnerschaftliche Subventionierung von Praktika¹ über die Arbeitslosenversicherung bei LehrgängerInnen mit einer schulischen Ausbildung kann bei der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt weder im Interesse der Arbeitslosenversicherung noch der betroffenen Arbeitnehmenden liegen. Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt ist geprägt von einem Fachkräftemangel in verschiedenen Branchen und Berufen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Situation, welche während der Corona-Pandemie geherrscht hat. Der demographische Wandel führt zudem dazu, dass die Eintritte in den Arbeitsmarkt über einen längeren Zeitraum tiefer sein werden als die Austritte. Deshalb dürfte der Mangel an Arbeitskräften in verschiedenen Branchen und Berufen in den kommenden Jahren vermutlich anhalten.

Travail.Suisse stellte in den letzten Jahren in verschiedenen Branchen und Berufen zunehmend eine fehlende Bereitschaft von Arbeitgebern fest, Stellensuchende auch bei einem nicht perfekten Matching oder wenig Arbeitserfahrung einzustellen. Entsprechend gering war teilweise die Bereitschaft Arbeitnehmende auch am Arbeitsplatz zu qualifizieren und ihnen entsprechende Erfahrungen zu ermöglichen. Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in der Statistik zu den Berufspraktika. So hat sich der jährliche Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 24 Jahren, welche ein Berufspraktika absolvieren, innerhalb von 20 Jahren von vier auf neun Prozent mehr als verdoppelt (Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung). Damit verbunden waren teilweise weitgehende missbräuchliche Praktiken von Seiten der Arbeitgeber. Travail.Suisse erachtet deshalb eine Förderung und Subventionierung von Praktika in der aktuellen Lage nicht als angemessene Massnahme. Ergänzend weist Travail.Suisse darauf hin, dass auch bei schulischen Ausbildungen, beispielsweise im kaufmännischen Bereich, praktische Erfahrungen in Betrieben zur Ausbildung gehören. Arbeitnehmende mit schulischen Berufsabschlüssen gelangen deshalb nicht ohne praktische Erfahrung auf den Arbeitsmarkt.

Travail.Suisse lehnt aus den genannten Gründen einen vollständigen Verzicht auf die Wartezeit von 120 Tagen für junge Erwachsene ab. Hingegen sollen die Mittel insbesondere für den Einsatz von Einzelcoachings erhöht werden, wie dies auch im Postulatsbericht des Bundesrats vorgeschlagen wird. Dadurch können junge Stellensuchende gezielt und bedarfsorientiert unterstützt und gleichzeitig potenzielle Missbräuche, wie sie durch die Gewerkschaften und Berufsverbände im Bereich der Praktika in den letzten Jahren gehäuft festgestellt wurden, nicht weiter gefördert werden. Die Aufhebung der Wartezeit bei erhöhter Arbeitslosigkeit soll hingegen beibehalten werden, wobei kantonalen Unterschieden bei der Arbeitslosigkeit Rechnung getragen werden soll. Das Kriterium der

¹ Der Arbeitgeber übernimmt lediglich 25% der Praktikumskosten.

erhöhten Arbeitslosigkeit soll somit nicht nur im schweizerischen Durchschnitt für die gesamte Schweiz, sondern auch für die Arbeitslosigkeit in einem Kanton berücksichtigt werden d.h. eine erhöhte Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn der nationale Grenzwert entweder auf nationaler oder kantonaler Ebene überschritten wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik



SAH Bern
OSEO Fribourg
OSEO Genève
OSEO Neuchâtel
SOS Ticino
SAH Schaffhausen
OSEO Valais
OSEO Vaud
SAH Zentralschweiz
SAH Zürich

Per Email an:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 13. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Herr Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (nachfolgend SAH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) setzt die Motion [20.3665](#) von Damian «Müller Transparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK)» um und umfasst weitere Anpassungen wie eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen oder Präzisierungen.

In der Schweiz spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlich geführten ALK eine wichtige Rolle. Von den schweizweit insgesamt 32 ALK weisen vor allem die Kassen der Unia, OCST und Syna einen bedeutenden Marktanteil in den Kantonen auf. Für die Arbeitnehmenden – und das System insgesamt – hat die damit verbundene freie Kassenwahl eindeutige Vorteile: Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch innovativer. Zudem können Kapazitätsspitzen durch diese Vielfalt besser aufgefangen werden, was gerade in der Corona-Krise sehr wichtig war. Um die Effizienz und die Innovationskraft der ALV zu erhöhen, wurde die Pauschalentschädigung eingeführt. Diese Finanzierungsart hatte sich bewährt. **Dass das System der Pauschalentschädigung verboten und durch ein Bonus-Malus-System ersetzt werden soll (Art. 92 Abs. 6), ist aus unserer Sicht unverständlich. Nicht zuletzt, da nur noch eine von 32 ALK nach Pauschalentschädigungen abrechnet – und es keine stichhaltigen Argumente gibt, die dagegen sprechen, das duale System beizubehalten.**

Die Motion Müller hinterfragt dieses bewährte System und stellt nebst der Abschaffung der Pauschalentschädigung auch die Existenz kantonal tätiger Kassen in Frage. Unter dem Deckmantel der Wettbewerbsstärkung und vermeintlichen Beseitigung von Ineffizienzen soll die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs von ALK aufgehoben werden. Diese Anpassung hätte jedoch den gegenteiligen Effekt. Der erhoffte Effizienz- und Wettbewerbsgewinn des Motionärs wird mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs nicht erreicht, waren doch bislang insbesondere kleinere, regional begrenzt tätige ALK die grösste Konkurrenz zu den marktstärksten ALK (i.d.R. kantonale ALK). Hinzu kommt: Zwischen der Grösse des Einzugsgebiets einer ALK und ihrer Effizienz wurde bislang kein Zusammenhang festgestellt. Mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs würde zudem eine neue wirtschaftliche Konkurrenzsituation geschaffen, die sich insbesondere stark auf die ALK aus kleineren Kantonen auswirken dürfte. Die Folgen wären höhere administrative Aufwände und Auslagen, wie auch erheblicher Investitionsbedarf, um im schweizweiten (mehrsprachigen) Wettbewerb bestehen zu können. **Mit der vorgeschlagenen Variante 2 wird die Zuständigkeit der kantonalen ALK beibehalten und private ALK dürfen weiterhin ihr Tätigkeitsgebiet einschränken. Deshalb sprechen wir uns klar für Variante 2 aus.**

Des Weiteren umfasst die Vorlage die **Erweiterung der Teilnahme von jungen Erwachsenen an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit** (Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b). Dieser Zugang soll neu nicht mehr nur bei erhöhter Arbeitslosigkeit möglich sein und keine negativen Auswirkungen auf die ALV-Leistungen haben. **Wir begrüssen diese Änderung ausdrücklich.**

Schliesslich schlagen wir vor, auf die Anpassung des Art. 27 Abs. 5 zu verzichten. Denn damit würden die Unfall- oder Militärversicherungsrenten mit einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent wegfallen. Dies kann für die Betroffenen Auswirkungen auf die berufliche Situation haben, weshalb sie auch Arbeitslosentaggelder erhalten sollten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH)



Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat



Marina Carobbio
Präsidentin

Beilage

- Fragebogen beantwortet vom SAH



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat SAH
Zieglerstrasse 29
3007 Bern
031 380 14 01
caroline.morel@sah-schweiz.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

Variante 2 besteht darin, auf Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der ALK zu verzichten. Die Zuständigkeit der kantonalen ALK bleibt unverändert, private ALK dürfen weiterhin ihr Tätigkeitsgebiet einschränken.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Variante 2:

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.
- **Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz sowie der Stärkung des Wettbewerbs, wird mit Variante 2 besser entsprochen.**

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

- Die Aufweichung der Zuständigkeit der öffentlichen ALK entlang der Kantonsgrenzen bedeutet einen Paradigmenwechsel im föderalen Vollzug des AVIG durch die ALK.
- Mit der bisherigen Beschränkung des Tätigkeitsgebiet sind keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten.
- Die privaten ALK hatten bereits jetzt die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet auf die aus ihrer Sicht betriebswirtschaftlich optimale Grösse auszudehnen.
- Die Konkurrenz zu den marktstärksten ALK wird gerade durch die kleineren, regional begrenzt tätigen privaten ALK sichergestellt.
- Für kleinere kantonale ALK erhöht die Konkurrenz durch die öffentlichen ALK angrenzender Kantone mit starkem Arbeitsmarkt das Risiko von im Verhältnis zum Gesamtaufwand stärkeren Schwankungen des Arbeitsaufwands. Bei mangelnder Auslastung der kantonal angestellten Mitarbeitenden drohen vergleichsweise hohe Verwaltungskosten pro Leistungspunkt, damit verbunden steigt das Risiko eines Malus.
- **Es sind keine Verbesserungen der Kosteneffizienz zu erwarten. Es besteht das Risiko von höherem Verwaltungsaufwand und, damit verbunden, höheren Verwaltungskosten.**

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA

NEIN

Wenn ja, welche:

Das SAH bevorzugt die Variante 2, zur Begründung siehe oben (2. Frage).

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Vera Marfurt
Arbeitgeberpolitik und Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 17.03.2023

Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Gerne nehmen wir im Folgenden Stellung.

Der SBV begrüsst die gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung der Leistungskennzahlen sowie die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems. Durch die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind Entschädigungssysteme – insbesondere die Pauschalentschädigung – nicht mehr möglich. Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf bietet jedoch einen gewissen Interpretationsspielraum und es besteht die Gefahr, dass die Pauschalvergütung durch die Hintertür wieder eingeführt werden könnte. Aus diesem Grund regt der SBV ein klares Verbot der Pauschalvergütung an. Der Gesetzesentwurf Art. 92 Abs. 6 AVIG soll demnach nach Satz 6 um folgenden Satz ergänzt werden: *Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.*

Allgemeine Bemerkungen

Eine Studie des Seco hat im Jahr 2018 aufgezeigt (Egger, Dreher & Partner 2018), dass es grosse Ineffizienzen in der Arbeitslosenkasse gibt. Aufgrund dieser Studie wurde die Motion 20.3665 Transparenz bei den Arbeitslosenkassen eingereicht. Die mit der Motion eingebrachten Aufträge sollen die Transparenz und Effizienz der Arbeitslosenkassen erhöhen. Der SBV hat während dem parlamentarischen Prozess stets die Annahme der Motion empfohlen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Auftrag 1: Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz

Gemäss dem Auftrag 1 Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz haben die Arbeitslosenkassen dem Seco vorgegebene Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Um diesen Auftrag 1 umzusetzen, soll im Gesetz folgender neuer Artikel eingeführt werden:

Art. 83 Abs. 1 lit. i. AVIG: Die Ausgleichskasse veröffentlicht jährlich die Leistungskennzahlen der Arbeitslosenkassen.

Dieser 1. Auftrag konnte und wurde bereits im Rahmen des geltenden Rechts erfüllt. Eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Ausgleichskassen erfolgte bereits im Juni 2022 mit der Publikation im „Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung 2021“. Der SBV bedankt sich für diese vorbildliche, rasche und unbürokratische Umsetzung und begrüsst die zusätzliche gesetzliche Verankerung in Art. 83 Abs. 1 lit. i AVIG.

Der SBV begrüsst ebenfalls, dass die Leistungskriterien neu in der öffentlich einsehbaren Verordnung festgehalten werden sollen anstatt in den Verträgen mit den Arbeitslosenkassen, dies dient der Transparenz. Ebenfalls bedanken wir uns für die in Aussicht gestellte Vernehmlassung zur Verordnung, in welcher wir uns zu den Leistungskriterien äussern dürfen.

2.2. Auftrag 2: Das bestehende Bonus-/Malus-System ist so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden

Gemäss Auftrag 2 ist das bestehende Bonus/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Für die Umsetzung des Auftrags 2 wird das Bonus-/Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG Satz 6 fest verankert. Die Konkretisierung der grundsätzlichen Leitplanken des Entschädigungssystems wird auf Verordnungsstufe vorgenommen.

Der SBV begrüsst und bedankt sich für die klare Verankerung des Bonus-Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG Satz 6 sowie deren Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

2.3. Auftrag 3: Das intransparente System der Pauschalvergütung ist abzuschaffen

Gemäss Auftrag 3 soll das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft werden.

Für die Umsetzung von Auftrag 3 soll in Art. 92 Abs. 6 AVIG der 6. Satz „Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet“ zu „Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-/Malus-Systems in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet“ abgeändert werden.

Der 7. Satz „Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen“ bleibt weiterhin bestehen.

Die Motion 20.3665 verlangt klar die Abschaffung der Pauschalvergütung. Das Bonus-/Malus-System im Gesetz zu verankern, ist begrüssenswert, jedoch fehlt ein klares Verbot für die Pauschalvergütung. Die gewählte Formulierung im Gesetzesentwurf lässt einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Das WBF kann mit den Arbeitslosenkassen weiterhin Leistungsvereinbarungen abschliessen. In der Leistungsvereinbarung wird gemäss Art. 122b AVIV jeweils das geltende Entschädigungssystem festgelegt, namentlich die Indikatoren zur Messung der Leistung. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann demnach dahingehend verstanden werden, dass als Grundsatz das Bonus-/Malus-Systems besteht, aber das WBF davon abweichende Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, namentlich mit dem Entschädigungssystem der Pauschalvergütung. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und den Auftrag 3 korrekt umzusetzen, regt der SBV an, ein Verbot der Pauschalvergütung gesetzlich zu verankern. Der Gesetzesentwurf ist so anzupassen, dass nach Satz 6 folgender zusätzlicher Satz eingefügt wird: *Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.*

2.4. Auftrag 4: Den Arbeitslosenkassen muss es untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken

Gemäss Auftrag 4 soll es den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken. Die öffentlichen Arbeitslosenkassen sollen zudem neben der im jeweiligen Kanton wohnhaften Personen auch denjenigen Personen offenstehen, welche im entsprechenden Kanton eine Arbeit suchen.

Die Umsetzung von Auftrag 4 wird vom Bundesrat grundsätzlich abgelehnt. Der Bundesrat zeigt zwar einen möglichen Weg zur Umsetzung auf, relativiert diesen aber umgehend wieder mit einer Empfehlung zu dessen Ablehnung. Bei Umsetzung würde Art. 77 Abs. 1 AVIG folgendermassen angepasst (kursiv markiert): In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern *sowie in der Schweiz versicherten Personen, die in jenem Kanton nach Arbeit suchen*, zur Verfügung steht (...).

Art. 78 Abs. 2 AVIG, welcher besagt, dass Kassen ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken können, würde gestrichen werden.

Der SBV vertritt die Meinung, dass Artikel 78 AVIG Abs. 2 «Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken» ersatzlos zu streichen ist, da diese Bestimmung faktisch zu eng abgesteckten Gebietsaufteilungen führt, die 1. dem Anspruch an eine möglichst kosteneffiziente Arbeitslosenkassentätigkeit widersprechen, die 2. den Wettbewerb stark einschränken – der im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung aufgeführte Kanton Genf ist mit fünf Kassen ein Ausnahmefall – und die 3. auf unbestimmte Zeit höhere Preise (und damit meist auch Gewinne) einbringen, als es unter fairen Bedingungen ohne Beschränkungen der Fall wäre.

Darüber hinaus ist es wichtig, den starken überregional und branchenübergreifend tätigen privaten Kassen stärkere Konkurrenz von öffentlicher Hand entgegenzustellen. Die zunehmende Marktdominanz insbesondere der Unia-Arbeitslosenkasse als mit Abstand grösster Arbeitslosenkasse ist nicht primär auf eine überdurchschnittliche Leistung zurückzuführen – gemäss Seco-Bewertung mittels Leistungspunkten liegt ihre Leistung mit 5.24 Leistungspunkten unter dem Durchschnitt der Kassen (Quelle: Tätigkeitsbericht

Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung 2021) – sondern auf ihre schweizweite und branchenübergreifende Tätigkeit, die dem Bedürfnis der steigenden Mobilität (geografisch und branchenübergreifend) der (arbeitssuchenden) Bevölkerung entspricht. Artikel 78 Abs. 2 AVIG ist dementsprechend auch aus Sicht der Bezüger von Arbeitslosenkassenleistungen, die in mehreren Kantonen gleichzeitig nach einer neuen Stelle suchen müssen und allenfalls schon für einen Zwischenverdienst ihren Wohnort wechseln, nicht mehr zeitgemäss. Falls es zu einer Marktkonzentration bei den grossen Gewerkschaftskassen kommt – gewisse Anzeichen dazu bestehen bereits – dann nicht wie vom Bundesrat befürchtet, wenn Artikel 78 Abs. 2 AVIG gestrichen wird, sondern gerade wenn am Artikel 78 Abs. 2 AVIG festgehalten wird. Das Argument, das ein erheblicher Investitionsbedarf dadurch ausgelöst würde, weil öffentliche Kassen neu in mehreren Amtssprachen operieren müssten, kann der SBV nicht nachvollziehen. Es besteht kein Rechtsanspruch, beispielsweise in der Deutschschweiz auf Italienisch und in der Westschweiz auf Deutsch mit öffentlichen Behörden und deren Leistungserbringern kommunizieren zu können.

Angesichts dieses vielgefächerten Verbesserungspotenzials, das ein Streichen des Artikel 78 Abs. 2 AVIG bietet, appelliert der SBV an den Bundesrat, die Motion Müller auch in diesem vierten Punkt und somit vollumfänglich umzusetzen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kehrl
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht

Departement fédéral de la formation
et de la recherche
M. le Conseiller fédéral Guy Parmelin
3003 Berne

avig-revision@seco.admin.ch

Genève, le 20 mars 2023

Réponse à la consultation sur la révision partielle de la LACI

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de participer à la consultation sur la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) et vous prions de trouver ci-après nos observations.

Si certaines modifications proposées nous semblent aller dans le bon sens même si elles ne vont pas toujours aller loin, nous sommes plus critiques par rapport à d'autres. La recherche de l'efficience par rapport au coût de fonctionnement de l'assurance est louable. Il ne faut cependant pas oublier que d'immenses progrès ont été faits ces dernières années, et on risque d'amener le système au bord de la rupture si on pousse les mécanismes forçant les économies trop loin. Il serait mieux de mesurer l'efficience à l'aune de l'objectif d'une assurance sociale efficace, rapide et de qualité plutôt que la moins chère possible.

Notre position est donc mitigée par rapport à la révision proposée. Vous trouverez ci-après nos réponses au sujet des articles qui appellent à notre sens un commentaire particulier et qui permettent de détailler ce qui précède :

Art. 27 : A notre avis, cette modification n'est pas justifiée. En effet, elle induirait pour les personnes concernées une diminution de leurs droits qui les fragiliserait d'avantage sur un marché du travail qui est pour elles déjà semé d'embûches difficilement surmontables. Nous sommes donc opposés-es à cette modification.

Art. 64a : Nous sommes a priori critiques par rapport aux mesures d'emploi puisqu'elles sont, de notre expérience sur le terrain, trop souvent utilisées pour faire travailler des « stagiaires » plutôt que des salariés-es. Cependant, s'il peut être prouvé – ce dont nous doutons cependant – que ces mesures pourraient augmenter les chances des jeunes sortant de formation de trouver un premier emploi, cette modification ferait sens.

Art. 66 : Nous ne comprenons pas l'intérêt d'enlever la mention du pourcentage maximal du salaire auquel les allocations d'initiation au travail (AIT) peuvent s'élever. En effet, il nous semble qu'il s'agit là d'un garde-fou important pour limiter l'effet d'aubaine, trop souvent constaté sur le terrain, de cette mesure. Par conséquent, nous nous opposons à la modification proposée à l'al. 1.

La proposition à l'a. 2bis nous semble par contre souhaitable dans la mesure où l'âge en soi ne justifie en effet pas une AIT d'un an complet. Nous sommes donc en faveur de cette modification.

Art. 77-79 : Nous sommes clairement d'avis que la variante 1 proposée ne ferait que déstabiliser le système des caisses de chômage. En effet, l'obligation de toutes les caisses privées d'opérer sur l'ensemble du territoire suisse

mènerait inévitablement à une augmentation des coûts du système tout en mettant à mal la qualité du service. Les caisses opérant régionalement sont souvent liées à une seule langue officielle. Si la variante 1 devait être réalisée, elles se verraient obligées de traiter des dossiers dans toutes les langues nationales alors que leur personnel n'est pas forcément formé pour cela. Le résultat en serait le ralentissement du traitement des dossiers tout en augmentant le coût du travail des caisses de chômage. La variante 1 nous semble donc clairement à l'opposé du but affiché d'augmentation de l'efficacité de la Motion Müller.

- Art. 83 : Nous ne comprenons pas l'intérêt de ne plus publier les comptes du « centre informatique » de l'assurance-chômage. En effet, une surveillance permettrait de faire en sorte que le scandale de corruption éclaté à la fin des années 2010 ne resterait qu'un mauvais souvenir. Nous sommes donc opposés-es à cette modification.
- Art. 92 : Le système d'indemnisation au forfait, introduit pour augmenter l'efficacité et la force d'innovation de l'assurance-chômage, a fait ses preuves. Nous nous opposons donc à sa suppression.
- Art. 96c : Une simplification de l'échange de données entre organes d'exécution de la LACI nous semble souhaitable, étant entendu que la protection des données doit être garantie. Dès lors, nous soutenons les modifications proposées.
- Art. 97a : La modification proposée de l'al. 1, lit. f, point 8 renforce la protection du parent ayant droit à une contribution d'entretien, ce qui nous paraît souhaitable. Nous soutenons donc cette modification.

Remarques d'ordre général

Profitant de l'occasion qui nous est donnée de répondre à la consultation sur la révision partielle de la LACI, nous vous soumettons quelques pistes de réflexion qu'il aurait, à notre sens, mener pour pouvoir inclure d'autres modifications à la LACI pour mieux coller à l'évolution du marché de l'emploi.

De façon générale, nous pensons que le système d'indemnisation des caisses de chômage est déjà trop orienté vers une efficacité basée unilatéralement sur les coûts. Une accentuation de cette pression financière sur les caisses de chômage accroît le risque d'une importante baisse de la qualité. De ce point de vue, il aurait été souhaitable de porter la réflexion plutôt sur des mécanismes à mettre en place pour inciter les caisses publiques et privées à améliorer la qualité de leur service aux assurés-es. A ce propos, nous sommes plus que dubitatifs que le mécanisme proposé mais finalement écarté de « punir » les caisses qui auraient de la peine à satisfaire aux critères de qualité – unilatéralement axés sur la conformité LACI sans prendre en compte d'autres éléments tels que la qualité des conseils et informations données aux assurés-es puisse mener à l'augmentation de la qualité. Au contraire, nous pensons que le contraire sera le cas, puisque les caisses concernées disposeraient d'encore moins de moyens pour organiser par exemple des formations continues ou pour engager du personnel supplémentaire pour éviter les erreurs dues à une surcharge de travail.

Il aurait également été souhaitable de profiter de l'occasion pour adapter les prestations de l'assurance-chômage en raison des profondes mutations que le

marché de l'emploi a subies durant ses 20 dernières années et suite aux enseignements tirés de la période de pandémie. En effet, un certain nombre d'ajustements temporaires pour améliorer la situation des personnes au chômage pourraient être pérennisés. Nous pensons par exemple à l'élargissement de l'art. 8 OACI aux personnes qui effectuent des missions temporaires, forme de travail qui a fortement augmenté dans de nombreuses branches économique depuis le début du nouveau millénaire. Une pérennisation de l'accès des travailleurs-euses temporaires et sur appel, tel que cela a été pratiqué durant la pandémie, serait également souhaitable.

Dans la mesure où de plus en plus de personnes sans qualifications professionnelles reconnues en Suisse se trouvent au chômage, du fait de l'engorgement des secteurs d'activité faisant beaucoup appel aux travailleurs-euses « non-qualifiés-es », un plus large accès aux formations qualifiantes durant une période de chômage serait également souhaitable. Il pourrait également profiter aux personnes devant changer de profession pour raisons médicales qui ne pourraient pas bénéficier de mesures AI. De plus, cela permettrait de participer à l'effort que la Suisse devra fournir pour maîtriser la transition écologique de son économie, nécessitant de la main d'œuvre spécialisée dans un certain nombre de domaines où la main d'œuvre qualifiée fait encore largement défaut à l'heure actuelle.

De même, la forte inflation actuelle aurait mérité que le Conseil fédéral use enfin de sa possibilité donnée à l'art. 22, al. 3 LACI d'adapter "le taux minimum fixé à l'art. 22, al. 2, lit b LACI" ce qui n'a plus été fait depuis l'entrée en vigueur de cette disposition alors que la loi une adaptation "en règle générale tous les deux ans". Or, depuis juillet 2003, l'Indice suisse des prix à la consommation (IPC) a augmenté de plus de 10%. Comme cet indice ne comprend pas l'assurance-maladie obligatoire qui a augmenté de façon beaucoup plus forte que l'IPC, une action forte du Conseil fédéral dans ce contexte est donc indispensable. Actuellement, le basculement se fait au moment où les assurés-es atteignent une indemnité journalière brute de 140 francs, soit un revenu mensuel moyen brut de 3'038 francs. Une adaptation à l'IPC ferait passer l'indemnité journalière « de basculement » à 155 francs et le revenu mensuel brut moyen durant le chômage à 3'366 francs.

Depuis l'entrée en vigueur de la révision de 2011, certains groupes de personnes déjà particulièrement fragilisés l'ont été encore plus, dont notamment les personnes qui s'inscrivent au chômage suite à de graves problèmes de santé les ayant écartées du marché du travail durant plus d'un an. Il est donc indispensable de revenir en arrière sur le raccourcissement des droits opérés par la révision de 2011 et de restituer les durées d'indemnisation initiales aux groupes de personnes concernés.

Nous vous remercions d'avance de prendre en considération nos remarques et positions et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.

Pour le SIT,



Diego Cabeza, président



Davide De Filippo, co-secrétaire général



Consultation : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (système d'indemnisation des caisses de chômage)

No de référence : SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Questionnaire sur les variantes de mise en oeuvre de la motion Müller

Auteur de la prise de position :

<input type="checkbox"/>	Canton
<input type="checkbox"/>	Parti politique
<input type="checkbox"/>	Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
<input checked="" type="checkbox"/>	Association faîtière de l'économie
<input type="checkbox"/>	Autre

Expéditeur (nom, adresse postale, adresse électronique, numéro de téléphone) :

VAK
Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
Herr Jean-Claude Frésard
c/o Caisse cantonale de chômage du Canton du Valais
Place du Midi 40
1951 Sion

Veillez renvoyer le formulaire rempli, si possible au format Word (docx).



Choix et forme des variantes

1. Quelle variante privilégiez-vous?

Variante 1 Variante 2 Aucune

Remarques :

2. Pour quelles raisons privilégiez-vous la variante retenue (ou n'en privilégiez-vous aucune)?

Motifs :

- Nous partageons l'avis du CF selon laquelle le système en place permet une concurrence appropriée et proportionnée. Le système actuel de concurrence entre caisses publiques et caisses « privées » permet déjà une efficacité optimale.
- La variante 1 ne garantit pas, de notre point de vue, une amélioration de la situation actuelle et une meilleure gestion des coûts de l'assurance-chômage.
- Nous estimons que les caisses dites privées (syndicales ou patronales) qui évoluent dans un marché « libre » en terme de territorialité selon la variante 1 proposée, ne sont pas pour autant plus performantes que les caisses publiques.
- L'application de la variante 1 risquerait d'alourdir toutes démarches administratives de citoyens d'autres cantons (questions linguistiques, domiciliation, preuve de recherches d'emplois dans le canton où se situe la CCh, etc.).
- La variante 1 diminuerait la proximité des caisses publiques avec leurs bénéficiaires.
- La garantie de pouvoir disposer d'une caisse publique dans chaque canton serait remise en question.

3. Avez-vous des remarques sur la variante 1 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Voir point 2.

4. Avez-vous des remarques sur la variante 2 ?

OUI NON

Si oui, lesquelles?

Voir point 2.



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Über das SECO – Frau Corinne Hofer Hostetter und Herr Samuel Kost
3003 Bern

Per E-Mail übermittelt: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 2. März 2023

**Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)
Stellungnahme des VSAA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Konsultation unseres Verbandes in dem im Titel erwähnten Revisionsprojekt. Wir nehmen Stellung wie folgt:

I. Im Allgemeinen

Unser Verband stimmt der Revision in den Zielen 1 bis 3 zu und unterstützt die Variante 2 im Ziel 4.

II. Im Einzelnen

Ziele 1-3 – In Umsetzung der Motion Müller möchte der vorliegende Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage für bereits heute in allen kantonalen Arbeitslosenkassen gelebte Verhältnisse schaffen:

- Bereits heute lassen sich alle kantonalen Arbeitslosenkassen ihre Verwaltungskosten effektiv entschädigen, wobei ein Bonus/Malus-System angewandt wird. Das Vorhaben, dieses Entschädigungssystem im Gesetz zu verankern, ist daher aus kantonomer Vollzugssicht zu begrüßen.
- Ebenfalls sinnvoll erscheint, die Details auf Verordnungsstufe zu klären.

Somit betrachten wir die vorgeschlagenen Lösungen zur Erfüllung der ersten drei Ziele (Einführung vergleichender Bewertungsmethoden, Anpassung des Bonus-/Malus-Systems und Abschaffung des Systems der Pauschalvergütung) aus kantonomer Vollzugssicht als pragmatisch und angemessen.

Ziele 4 – Wir verweisen auf den Fragebogen im Anhang für die Einzelheiten unserer Begründung.

III. Vorbehalt

Wir äussern jedoch unsere Vorbehalte gegenüber Variante 1 und der Analyse, dass es sich dabei um eine Umsetzung entsprechend dem ursprünglichen Text der Motion handeln würde (siehe Bericht, S. 10).

Der Motionstext erwähnt nämlich, dass eine Beschränkung der Aktivitäten der Kassen nicht auf ein geografisches Gebiet verboten werden soll, sondern auf einen bestimmten Sektor (Stichwort: wirtschaftliche Aktivitäten) oder auf bestimmte Kategorien von Personen oder Berufen (vgl. die französische Fassung: «...à un secteur particulier», oder die italienische Fassung: «... un a determinato settore»).

Somit geht die Variante 1 weit über den Text des Motionärs hinaus. Sie testet eher eine Strategie, die derzeit vom SECO entwickelt wird und eine mögliche Aufhebung des Territorialitätsprinzips betrifft, sei es für die Kassen oder für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (vgl. Strategie öAV 2030). **Wir bedauern diese Vermischung und fordern mehr Transparenz bei der Umsetzung der laufenden Projekte.**

IV. Résumé

*L'AOST **approuve** la révision dans les objectifs 1 à 3 et soutient la **variante 2** dans l'objectif 4.*

*L'Association **regrette** que la variante 1 aille au-delà du texte de l'auteur de la motion. Elle teste plutôt une stratégie en cours de développement par le SECO concernant une éventuelle suppression du principe de territorialité, que ce soit pour les caisses ou pour les offices régionaux de placement (cf. Stratégie SPE 2030).*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA



Nicole Hostettler
Präsidentin



David Th. Augustin Sansonnens
Direktor

Beilage

Fragekatalog



Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kanton
<input type="checkbox"/>	Politische Partei
<input type="checkbox"/>	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
<input type="checkbox"/>	Dachverband der Wirtschaft
<input type="checkbox"/>	Weitere
Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer): 1 VSAA Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern Info@vsaa.ch 031 310 08 90	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden



Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1 Variante 2 Keine

Bemerkungen:

–

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

- Von den vier Punkten des Müller-Antrags ist der vierte (d.h. das Verbot, den Tätigkeitsbereich der ALK auf ein bestimmtes Gebiet, einen bestimmten Personenkreis oder Beruf zu beschränken) der kritischste. Es ist nicht klar, wie sich der "territoriale" Bezug auf die Transparenz und Effizienz der verschiedenen ALK auswirken kann. Außerdem hätte der Begünstigte nicht die Möglichkeit, alle Verfahren in der **Amtssprache** seines Wohnkantons durchzuführen (Variante 1).
- Die Variante 2 hingegen lässt sich von den Amtsstellen ohne Mehraufwand und ohne Leistungseinbußen seitens der Kunden umsetzen."
- Sie ermöglicht es, drei der vier in der Motion Müller vorgeschlagenen Ziele ohne Gesetzesänderung zu erreichen. Das letzte Ziel, nämlich die Möglichkeit, sich über das Kantonsgebiet hinaus bei einer Kasse anzumelden, stellt keine grössere Herausforderung dar
- Das bisherige Tätigkeitsgebiet der Arbeitslosenkasse hat sich bewährt und ist vom Prinzip der **Kundennähe** geprägt. Zudem profitiert die Vollzugszusammenarbeit zwischen den RAV und der Arbeitslosenkasse von der geographischen Nähe.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

- Es würde mit der wortgetreuen Umsetzung der Motion und der Wahl von Variante 1 der grundsätzlich zu begrüssender Stossrichtung, nämlich der Schaffung von Transparenz und Kosteneffizienz, entgegen gewirkt. Es besteht keine Veranlassung, das System, welches sich seit Jahren bewährt hat, zu verändern.
- Weder die Analyse des Bundesrats im Erläuternden Bericht noch die Erfahrungen unseren Mitgliedern dokumentieren das Bedürfnis der Kunden auf eine freie Wahl der Kassen über die Kantonsgrenzen hinweg.
- Die Umsetzung der Variante 1 führt verwaltungsintern zu einem **Mehraufwand** und in der Öffentlichkeit zu **Verwirrung** und **Unklarheit**:
 - Für die Kundinnen und Kunden entstünde eine noch **größere und unerklärlichere Unstimmigkeit** zwischen Regionaler Arbeitsvermittlung (RAV) und Arbeitslosenkasse (ALK), da die Dienstleistungen der RAV nur im Wohnkanton, diejenigen der ALK aber über die Kantonsgrenzen hinweg angeboten würden. Die Kunden verwechseln schon heute die beiden Dienstleistungsanbieter regelmäßig; ein weiteres sinnverwirrendes Angebot ist daher zu vermeiden;
 - Der **Arbeitsaufwand** der Amtsstellen würde **größer und komplexer**: Im Rahmen der Anmeldung auf der RAV müssten die Kunden explizit darauf aufmerksam gemacht und dahingehend beraten werden, dass sie die Dienstleistung der ALK auch in demjenigen Kanton in Anspruch nehmen können, in dem sie nach Arbeit suchen. Lägen die beiden Amtsstellen in unterschiedlichen Kantonen, würde konsequenterweise auch die Zusammenarbeit zwischen ALK und RAV/LAM/KAST aufwendiger. Mehraufwand ergäbe sich zudem aus der systematischen Zusammenarbeit der Amtsstellen mit einer deutlich höheren Anzahl

- Partnerorganisationen, wie zum Beispiel mit Sozialdiensten oder Betreibungsämtern anderer Kantone;
- Es gilt auch zu bedenken, dass bei einer Öffnung ihres Wirkungskreises über die Kantonsgrenzen hinaus die Dienstleistungen und Dokumente der öffentlichen ALK schweizweit in vier Landessprachen angeboten werden müssten.
- Die Möglichkeit, dass sich die Versicherten bei einer Arbeitslosenkasse in einem Kanton anmelden können, in dem sie nicht wohnhaft sind, führt zu einem Wettbewerb zwischen den Kassen. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, würde **dieser Wettbewerb den Interessen der öffentlichen Kassen in kleinen, angrenzenden Kantonen schaden**. Dies erscheint aus föderalistischer Sicht problematisch.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

JA NEIN

- Wenn ja, welche:*
- Vorteile:
 - **kundenfreundliches und kundennahes** System;
 - **bewährtes Zuständigkeitsprinzip** in der Sozialversicherung (Wohnort, Arbeitgebersitz) bleibt bestehen"
 - Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht RAV/LAM/KAST für die Variante 2 und gegen die Variante 1
 - Schnittstellen von RAV/LAM/KAST zu Arbeitslosenkasse ist nicht mehr zielführend. Die Fallabwicklung ist mit grossen Problematiken behaftet, dass ich die verschiedenen Stakeholder nicht mehr kennen (ungeschriebene Abläufe, welche sich über Jahren der Zusammenarbeit ergeben haben, sind nicht mehr vorhanden);
 - Auf die Auszahlungsgeschwindigkeit kann das RAV nicht mehr unterstützend wirken (bei der Einholung von anspruchrelevanten Dokumenten bei Antragstellung arbeiten die RAV effizient mit);
 - Bei Auszahlungsproblematiken unterstützen RAV/LAM/KAST die ALK, mittels Schnittstellenwahrnehmung von STES zu ALK;
 - Abläufe innerhalb der IIZ Definition, welche von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert sind, sind nicht mehr steuerbar;
 - Unüberwindliche **sprachliche- und kulturelle Barrieren**;
 - Prozessanpassungen und Prozessoptimierungen können auf kantonaler Ebene nicht mehr realisiert werden (unterschiedliche Haltungen, Abläufe sind zu verschieden)
 - Der Ressourcenverschleiss (Schnittstellenproblematik) ist nicht mehr steuerbar;
 - In der Risikomatrix (alle Ebenen) ist/wird die ALK zum Fremdkörper
 - Kantonale Gepflogenheiten/Praktiken (welche zur guten Zusammenarbeit (Arbeitgeber/STES/RAV etc.) beitragen und Lösungen effizient angestrebt werden, können zum grossen Teil nicht mehr umgesetzt werden"